Das Wucherstrafrecht in Geschichte, Gegenwart und in den Entwürfen zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Otto Hartmann

Referendar aus Feuerbach.

1933

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Schwarzwald)

Referent: Prof. Dr. A. Schoetensack.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

A. Einleitung und Geschichte der Wucherbekämpfung.

I. Das römische Recht.
II. Das kanonische Recht.
III. Die neuzeitliche Gesetzgebung bis 1871.
IV. Die Reichsgesetze von 1880 und 1893.
V. Das Kriegs- und Nachkriegswucherrecht.

B. Das geltende Recht des RStGB.

I. Systematische Stellung des Wuchers im StGB.
II. § 302 a StGB.
1. Die Wuchergrundgeschäfte.
2. Die Beziehung zwischen Vermögensvorteil und Grundgeschäft.
3. Das Mißverhältnis zwischen Vermögensvorteil und Leistung.
4. Die Zwangslage des Bewucherten.
5. Die subjektiven Merkmale.
6. Die Konkurrenzen.

III. Die anderen Wucherbestimmungen
1. § 302 b StGB.
2. § 302 c StGB.
3. § 302 d StGB.
4. § 302 e StGB.

IV. Die Strafen.

C. Die Entwürfe.

I. Der Vorentwurf (1909).
II. Der Gegenentwurf (1911).
III. Der Kommissionsentwurf (1913).
IV. Der Entwurf 1919.
V. Die Entwürfe 1925 und 1927.
VI. Kritische Würdigung.

A. Literaturverzeichnis.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1922 und Nachtrag zur 8. Auflage 1928.

Alsberg, Max: Preistreibereistrafrecht, Leipzig 1922.

Amtl. Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, Berlin 1925 (E. 25).

Amtl. Sammlungen der Entscheidungen des Reichsgerichts in Straf- und Zivilsachen. (RGSt. und RGZ.).

Anschütz, Gerhard: Die Verfassung des deutschen Reichs, Berlin 1928.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begr. durch Goltdammer (Goltd. Arch.).

Aschrott u. v. Liszt: Die Reform des RStG. II. Bd. Berlin 1910.

Barre, Ernst: Die Wuchergesetze für das deutsche Reich, Berlin 1893.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begr. von Gruchot, hg. von Predari, Schlegelberger und Wolff, Berlin (Gruchots Beitr.).

Billeter: Geschichte des Zinsfußes im griechisch-römischen Altertum bis aus Justinjan 1898.

Binding, Karl: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil. I. Bd. 1902.

„ Handbuch des deutschen Strafrechts 1885.

„ Grundriß des deutschen Strafrechts 8. Aufl., Leipzig 1913.

„ Die Normen und ihre Uebertretung, II. 1914.

Borries, F.: Das wucherische Maß in Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 23 Heft 1, S. 41 ff.

Bücher, Karl: Die Entstehung der Volkswirtschaft 7. Aufl. Tübingen 1923.

Bülow, Friedrich: Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1931.

v. Bülow: Die Bestrafung des Wuchers mit geschichtlichem Rückblick, Diss. Würzburg 1910.

Caro, Leopold: Der Wucher, eine sozialpolitische Studie, Leipzig 1893.

Deutsche Juristenzeitung herg. von Liebmann, Berlin (DJZ.)

Ebermayer, Lobe, Rosenberg, Kommentar zum RStGB. 1931 (LK.)

Ebermayer: Der Entwurf 1927 eines allg. D. StGB. nach der Fassung des Reichsrats in DJZ. 1927.

„ Der Entwurf 1914 eines allg. D.StGB. nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission.

„ Kriegswucher in Gruchots Beitr. Bd. 60 S. 179.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1 allg. Teil 1926, jetzt 13. Bearbeitung 1931.

Entwurf eines allg. D.StGB. nebst Begründung und 2 Anlagen, Berlin 1927.

Entwürfe zu einem D.StGB.: I. Teil: Der Entwurf der Strafrechtskommission, II. Teil: Entwurf v. 1919, III.' Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919. (Berlin 1920 und 1921).

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1904.

Finger: zum heutigen Stand des Wucherstrafrechts in Gerichtssaal Bd. 90, 1924.

Frank, Reinhard: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 17. und 18. Auflage.

Freudenstein, Die Reichswuchergesetze, 1882.

Fuld, Ludwig: Das Wuchergesetz, Leipzig 1908.

Gaß, Alfred: Das saarländische Wucherstrafrecht, Diss. Bonn 1927.

Gebhardt, Hermann: Die Fortbildung des Wucherbegriffs in der Reichsgesetzgebung und Rechtsprechung seit 1914, Diss. Breslau 1928.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutsch. StGB. aufgestellt von Kahl.v. Liszt, von Lilienthal und Goldschmidt, mit Begründung Berlin 1911 (GE.)

Geiershöfer, Karl: Das geltende deutsche Wucherrecht, Nürnberg 1894.

Gerland, Heinrich: Deutsches Reichsstrafrecht 1932. 2. Aufl.

Guttmann, Louis: Zinswucher und Strafjustiz in Die Bank 1926 Heft 1 und 2.

Hegler, August: Die Systematik der Vermögensdelikte in Archiv für Rechts- und Wirtschafts-Philosophie. Bd. 9 u. 10.

„ Die Merkmale des Verbrechens in Zeitschrift f. d. ges. Str.W. Bd. 36.

Henle, Wilhelm: Die Wuchstergesetze, München 1894.

Heusler, A.: Institutionen des deutschen Privatrechts II.

Hirsch-Falk: Der Kettenhandel als Kriegserscheinung. Berlin 1917.

Honig, Detlev: Wucher nach §§ 340, 341 des Entwurfs 1927. Diss. Erlangen 1929.

Jäger, Oskar: Weltgeschichte in 4 Bänden, Bielefeld und Leipzig 1909.

v. Ihering, Rudolf: Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung Leipzig 1888 und 1894.

Isopescul-Grecul, Konstantin: Das Wucherstrafrecht Leipzig 1906 (Isop.)

Juristische Wochenschrift, herg. vom deutschen Anwaltverein (JW.).

Kitzinger, Leo: Das Vergehen des Nachwuchers, Diss. Tübingen 1905.

Koffka: Die Reichswuchergesetze, Berlin 1894.

Lehmann, Heinrich: Wucher und Wucherbekämpfung im Krieg und Frieden, Leipzig 1917.

v. Lilienthal: Strafrechtliche Behandlung des Kriegswuchers in Zeitschrift f. d. ges. Str.W. Bd. 38 S. 207 ff

„ Beiträge zur Lehre von den Kollektivdelikten, Leipzig 1879.

Leipziger Zeitschrift f. deutsch. Recht (LZ.).

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1927.

Loening, Basch, Straßmann, Bürgerl. GB. 1931.

Luz, Walter: Das Verbrechen in der Darstellung des Verbrechers, Heidelberg 1927.

Mannheim, Wucher in Reform des Strafrechts von Aschrott und Kohlrausch, S. 353 ff. Berlin und Leipzig 1926.

Mannstädt, Hch.: Preisbildung und Preispolitik im Frieden und im Krieg, Jena 1916.

Meißner, J.: Die Reichswuchergesetze, Berlin 1894.

Mommsen, Römisches Strafrecht 1899.
Moser, Franz: Die Wuchergrundgeschäfte im Reichs-StGB. Diss. München 1908.
Müller, Gebhardt: Die strafrechtliche Bekämpfung des Wuchers, Diss. Tübingen 1929.
Munk, Mietwucher, Berlin 1927.
Neumann, Max: Geschichte des Wuchers in Deutschland, Halle 1865.
Neukamp: Das Kriegswucherstrafrecht 1918.
Noll, Adolf: Kreditgewährung als Gegenstand des Leistungswuchers, Diss. Heidelberg 1926 .
Oesterr. krim. Vereinigung der deutsche Strafgesetzentwurf, herausg. von W. Gleispach, Leipzig 1921.
v. Olshausen: Kommentar z. StGB. für das deutsche Reich, Berlin 1927, Neubearb. von Niethammer usw.
Oppenhof, Delius: Das StGB. für das deutsche Reich, 14. Aufl. Berlin 1901.
Papke, Karl: Das Wucherrecht, Diss. Greifswald 1901.
Pardo H.: Das strafrechtliche Kriterium der Wucherlichkeit eines Darlehens, Diss. Rostock 1909.
Patz, Hans: Betrug und Wucher, Diss. Leipzig 1921.
Peschke: Kurt: Was ist Zinswucher? Berlin 1926.
Philippovich: Eugen: Grundriß der politischen Oekonomie, Tübingen 1920.
Preis, Werner: Der Begriff des Wuchers in § 302 E. StGB., Diss. Würzburg 1926.
Recht: Rundschau für den deutschen Juristenstand.
Rösch, Anton: Der Kreditwucher, Diss. Heidelberg 1910.
Rosenthal, W.: Der Sachwucher mit besonderer Berücksichtigung des § 302 e StGB., Diss. Erlangen 1894.
Rüdorff-Stenglein: StrafG.B. für das Deutsche Reich, Berlin 1892 und Nachtr.
Ruth: Wohnungswucher und Mieterschutz in Deutsches Wohnungsarchiv 1926 Heft 12.
Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher.
Schaub: Der Kampf gegen den Zinswucher 1905.
Scheuermann: Mietwucher und angemessene Miete, Berlin.
Schmidt, Richard: Wucher und Ausbeutung in vgl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts bes. Teil Bd. 8 S. 161 ff. 1906.
„ Grundriß des deutschen Strafrechts 1930.
Schoetensack: Unbestimmte Verurteilung, kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, Heft 6, Leipzig 1909.
„ Der Versuch und der amtl. Entwurf eines allg. d. StGB. in Der Gerichtssaal Bd. 91.
Schwartz: Kommentar z. StGB. f. d. deutsche Reich, Berlin 1914.
v. Schwarze: Reichsgesetz betr. den Wucher vom 24. 5. 1880. Erlangen 1881.

Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte.
Stenografischer Bericht über die Verhandlung des Reichstags und Anlagebände:
I. Verh. der 4. Leg. Per. II. Sess. 1879
II. „ „ „ „ „ III. „ 1880
III. „ „ 8. „ „ II. „ 1892/93
Stieda: i. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik Bd. 27 S. 104.
Thiele: Raumwucherrecht, Berlin 1928.
Trost, Erich: Zinswucher, JW. 1926 S. 667.
Vorentwurf zu einem deutschen StGB. mit Begründung, Berlin 1909.
Warneyer: Kommentar zum BGB., Tübingen 1929 und 1930.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, München 1914.
Wassermann, Rudolf: Wucher mit Räumen in Recht und Handel 1927, Heft 7 und 8.
Weber, Adolf: Allg. Volkswirtschaftslehre, München und Leipzig 1928.
„ Preise und Wucher während des Kriegs in Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie Bd. 10.
Wenninger: Der Wucher im deutschen StGB., Bamberg 1910.
Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft (StrW.)
v. Zwiedeneck-Südenhorst, Zinswucher und Bankkartell in Bankarchiv 1928 Heft 13.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548026_0001

B. Einleitung [1]) und Geschichte der Wucherbekämpfung.

Den Wucher kennzeichnet eine vom Volksempfinden besonders verworfene Gesinnung des Täters. Während die Mehrzahl aller Delikte ihren Ursprung in einer körperlichen oder seelischen Not oder in besonderen Affekten des Täters haben und daher in vielen Fällen mitfühlendes Verständnis erwecken können, charakterisiert den Wucher eine übertriebene Gewinnsucht des Täters Menschen gegenüber, die sich wirtschaftlich in Not befinden, während der Täter in der Regel wirtschaftlich durchaus gefestigt dasteht, entspringt sein Verhalten lediglich dem Willen, die Notlage anderer zum Zwecke der eigenen Bereicherung auszunützen. Dieses Bereicherungsstreben kann sich gegen die Gesamtheit richten, indem der Täter Konjunkturschwankungen, Monopolstellungen, wirtschaftliche Notzeiten und anderes benützt, um Preise zu erzielen, denen seine Leistungen keineswegs ebenbürtig sind. Die Ausbeutung des Wucherers kann sich aber auch gegen einzelne richten und dieser sogenannte Individualwucher soll hauptsächlich Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein [2]). Er hat der Gesetzgebung zu allen Zeiten Schwierigkeiten bereitet und auch heute ist sein Begriff noch nicht ganz eindeutig festgelegt und klar umgrenzt, wenn auch seine Strafwürdigkeit heute allgemein anerkannt wird. Dies war nicht immer der Fall. Nach heutigen Begriffen entspricht es der menschlichen Natur, daß beim Abschluß von Geschäften jeder bestrebt ist, das Geschäft für sich möglichst günstig zu gestalten. Sind Geschäftsgegner nach ihrer wirtschaftlichen Stellung, ihrer Erfahrung und dem Maß ihrer sonstigen Fähigkeiten einander ebenbürtig, so wird das Geschäft unter Ausgleich der gegenseitigen Interessen auf beiden Seiten gleichermaßen Vorteile und Nachteile bringen. Sind die Partner in irgend einer Richtung nicht gleichwertig, so wird das Geschäft dem einen mehr Vorteile, dem andern mehr Nachteile bringen, und je nach der Interessenlage dem unterliegenden Teil einen Vermögensschaden verursachen. Hat sich der gewinnende Teil zur Erzielung dieses Erfolgs unlauterer Mittel bedient, so wird es im Interesse der Rechtssicherheit Aufgabe des Gesetzgebers sein, solchen Geschäften die Gültigkeit zu versagen [3]) und den Täter zu bestrafen. Die unlauteren Mittel können darin bestehen, daß der Täter durch arglistige Täuschung den Motiven des Gegners zum Geschäfts-

[1]) Isop. S. 8 ff., 35 ff., 322 ff., Moser 1 ff., Lehmann 8 ff.

[2]) vgl. über Sozial- und Individualwucher Alsberg 1 ff.

[3]) anders wie BZb.: Schweizer. Obligat.recht Art. 21, s. Kommentar v. Oser S. 94 ff.

abschluß Voraussetzungen unterstellt, die nicht gegeben sind und die ihn gerade veranlassen, das Geschäft abzuschließen, oder daß der Täter widerrechtlich durch Gewalt oder Drohung den Gegner bewegt, auf das Geschäft einzugehen. Sowohl der Betrogene als auch der Erpreßte handeln aus Motiven, die ihre entscheidende Richtung vom Täter empfangen haben. Es lassen sich aber auch Fälle denken, in denen der Täter auf die Bildung der gegnerischen Motive überhaupt nicht einwirkt, diese vielmehr durch eine schon vorhandene ungünstige Lage des Gegners bestimmt sind, und der Täter lediglich diese den Gegner beherrschende Zwangslage benützt, um übermäßig vorteilhafte Geschäftsbedingungen zu erzielen.

Diese Ausbeutung eines wirtschaftlich Schwachen wird gemeinhin als Wucher bezeichnet und hat bei allen Kulturvölkern unter den verschiedensten wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnissen eine Reaktion in zivil- oder strafrechtlichem Sinne hervorgerufen. Von ausschlaggebender Bedeutung sind naturgemäß die jeweils herrschenden kulturellen und wirtschaftlichen Anschauungen, und die geschichtliche Betrachtung erweist, daß eine Reaktion auf die Wuchererscheinungen in allen Schattierungen vom völligen Zinsverbot bis zur vollständigen Wucherfreiheit stattgefunden hat, je nachdem der rechtliche und wirtschaftliche Verkehr von ethisch strengen Grundsätzen und einem übertrieben gebundenen Formalismus oder von einem extrem wirtschaftlichen Individualismus beherrscht wurde. Abgesehen von der Frage, ob der Wucher überhaupt zu bestrafen ist oder nicht, die heute grundsätzlich bejaht wird, bietet der Begriff des Wuchers selbst erhebliche Schwierigkeiten. Man kann es genügen lassen, wenn der Täter einen anderen zur Erzielung eines übermäßigen Gewinns ausnützt, ohne den Schaden, den der andere erleidet, dabei wesentlich zu berücksichtigen, d. h. man stellt auf die Uebermäßigkeit der Vorteile ab, die der Täter zu erwerben sucht; man kann die Strafwürdigkeit aber auch dann bejahen, wenn ein anderer einen großen Vermögensschaden erleidet, oder sogar in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht wird, ohne die Vorteile zu betrachten, die dem Täter zufließen [1]). Nun besteht aber das Wesen des wirtschaftlichen Verkehrs ja gerade darin, daß jeder bestrebt ist, Gewinne zu erzielen, der Unterschied zwischen wucherischem und reellem Geschäft kann also nur quantitativ bedingt sein. Wann ist der erzielte Gewinn aber übermäßig? — Andererseits kann es nicht Aufgabe des Rechts sein, jeden durch ein Geschäft Benachteiligten zu schützen. Wo ist aber die Grenze, an der der Nachteil so groß wird oder die persönlichen Verhältnisse des Bewucherten derart sind, daß der Staat schützend eingreifen muß?

[1]) R. Schmidt S. 162, 227/239, vgl. Caro 75.

Sorgt der Staat für Aufrechterhaltung von Rechtssicherheit und Vertragstreue als lebenswichtiger Fundamente des Geschäftslebens, so besteht immer die Gefahr unbilliger Härte und das Bestreben Einzelner, unter dem Deckmantel dieser Prinzipien Wucher zu treiben, während andererseits harte Strafmaßnahmen allzu leicht den Fluß gesunden wirtschaftlichen Lebens, in dessen Kampf die wirtschaftlich Unfähigen und Untauglichen häufig mit Recht und zum Nutzen der Gesamtheit ausgeschieden werden, hemmen und auch damit in für den Staat lebenswichtige Vorgänge nachteilig eingreifen[1]). So wird es die Aufgabe einer erfolgreichen Wucherbekämpfung sein, dem wirtschaftlichen Verkehr Grenzen zu setzen, die genügenden Schutz vermitteln, ohne das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte entscheidend zu beeinträchtigen.

Da der Wucher eine Erscheinung des Wirtschaftslebens ist, hängt seine Entstehung und Fortbildung, ebenso wie seine Bekämpfung aufs Engste mit der wirtschaftlichen Entwicklung zusammen. Die wirtschaftliche Entwicklung und die sie begleitenden Rechte werden im Folgenden insoweit darzustellen sein, als sie das geltende Strafrecht entscheidend beeinflußt haben.

I. Das römische Recht.

Die Geschichte der römischen Königszeit[2]) ist durch Sagen vollständig verdunkelt; fest steht allein, daß fortwährend Kriege geführt werden. Unter Ancus Marcius werden die Latiner besiegt und auf dem Aventin angesiedelt. Damit gewinnt die älteste Verfassung Roms erhöhte Bedeutung; sie teilt die Bevölkerung in Patrizier — „Vollbürger", die alten Ansiedler — und in Plebejer — „Neubürger", die unterworfenen Latiner oder die Söhne freigelassener Sklaven —. Die Plebejer sind zwar persönlich frei, aber ohne politische Rechte und ohne Anteil am Gemeindeacker. Servius Tullius, der eigentliche Begründer des römischen Staatswesens, gibt dem Volk eine neue Verfassung, durch die die Plebejer in die Bürgerschaft zur Besteuerung und zum Kriegsdienst aufgenommen werden; das Volk wird nach dem Vermögen in 6 Klassen eingeteilt und dementsprechend ist auch der Anteil an der Regierung und am Kriegsdienst.

In den ersten Jahrzehnten republikanischer Staatsform[3]) erreicht die Vorherrschaft der Aristokratie ihren Höhepunkt. Die Plebejer dienen im Heer ohne Sold, die beständigen Kriege hindern sie an der Bebauung ihres Ackers, am Gemeindeland haben sie keinen Anteil und müssen trotzdem, da die Gesetzgebung in den Händen der Vermögenden liegt, einen großen Teil der Steuern aufbringen. Dieser Folge poli-

[1]) Peschke S. 7/9, Lehmann 15 ff.
[2]) zum Folgenden Jäger Bd. 1/267 ff.
[3]) Jäger 276 ff.

tischen Geschehens entspricht die wirtschaftliche Entwicklung, die zu einer ständig zunehmenden Verarmung des Plebs führt.

Die ursprünglich bestehende Sippenverfassung [1]) entwickelte sich während der Königszeit zur sog. Hauswirtschaft, in der das Haus die Einheit der wirtschaftlichen Verfassung bildet. Das Haus ist nicht bloß Wohnstätte, sondern auch die gemeinsam wirtschaftende Menschengruppe, die familia, an ihrer Spitze pater familias als Gebieter über Leben und Tod seiner famuli und Erwerber des ganzen wirtschaftlichen Ertrages. Sinn und Zweck der Hauswirtschaft ist die Befriedigung der täglichen Bedürfnisse mit eigenen Erzeugnissen; der Verkehr ist daher gering und ein strenger Formalismus beim Abschluß von Rechtsgeschäften gestaltet ihn außerordentlich schwerfällig, schützt aber vor Mißbrauch und Uebervorteilung, sodaß trotz der ungehemmten wirtschaftlichen Freiheit, die sich aus der individualistischen Grundanschauung der patriarchalischen Verfassung erklärt, ein Bedürfnis für besondere Schutzbestimmungen unmäßig übervorteilter Parteien nicht vorhanden ist [2]). Aus der wirtschaftlichen Autonomie des sklavenbesitzenden Hauses erklärt sich das Fehlen produktiver Berufsstände, es gibt keine Landwirte und keine Handwerker, sondern nur große und kleine Besitzer, Reiche und Arme.

Dieser Gegensatz verschärft sich, nachdem der Hausherr dazu übergeht, mehr zu erzeugen, als er bedarf, um im Güteraustausch Vermögen zu sammeln. Mit diesem Bestreben verbindet sich eine übertriebene Ausnützung des dem Hausherrn zur Verfügung stehenden Menschenmaterials, der Sklaven; vermittelst des vielarmigen durch ein großartiges Züchtungs- und Erziehungssystem erhaltenen Organismus der geschlossenen Hauswirtschaft erlangt der Hausherr eine überragende wirtschaftliche Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit, die mit der Zunahme des Verkehrs zu einer starken wirtschaftlichen Abhängigkeit des Proletariats führt. Diese findet ihren Niederschlag in der Mehrung der Kreditgeschäfte, deren älteste Form das Fruchtdarlehen ist. Gegenstand ist eine gewisse Menge Frucht, die der Darlehensnehmer mit der Verpflichtung erhält, dieselbe nach der nächsten Ernte zurückzugeben. Aus dem Bereicherungsstreben der Hausherrn und dem Ueberhandnehmen der Nachfrage nach Darlehensgeber entsteht die Gewohnheit der Darlehensnehmer, mehr zurückzugeben als erhalten, die erste Erscheinungsform des Zinses und Grundlage zu wucherischen Bestrebungen.

Die Zeit gestaltete diese Gewohnheit um in einen Anspruch des Darlehensgebers, welcher somit zum Teilinhalt des Darlehensvertrags wurde. Bezeichnend für die politische und wirtschaftliche Vor-

[1]) Bücher Bd. 1/98 ff.
[2]) Isop. S. 27 ff., R. Schmidt 163 ff.

machtstellung der Patrizier ist auch die den Schuldner hart bindende Form des Darlehensvertrages, die dem Gläubiger ermöglichte, den zahlungsunfähigen Schuldner ins Ausland zu verkaufen oder zu töten [1]). Die Verhältnisse spitzten sich nach Einführung der Münze zu, der Zinsfuß stieg bis zur Unerträglichkeit, ebenso die Schuldenlast der Plebejer. Der vergebliche Kampf der Plebejer um die Befreiung von der Schuldenlast gipfelt in der Auswanderung auf den heiligen Berg im Jahre 494 zur Gründung eines eigenen Staatswesens; die Versöhnung gelingt durch Einsetzung von Volkstribunen, die ein Vetorecht, ius intercessionis, haben gegenüber den Beschlüssen der Beamten und Richter, später auch gegenüber den Beschlüssen des Senats und der Centuriatcomitien. Der Tribun Terentilius Harsa fordert schriftliche Aufzeichnung des bestehenden Rechts [2]). Nach langem Widerstreben schicken die Patrizier Gesandte nach Griechenland zur Erlernung der dortigen Gesetze; nach deren Rückkunft werden Zehnmänner zur Aufstellung der Gesetze gewählt, und diese verfertigen das Zwölftafelgesetz, die Quelle des gesamten römischen Rechts [3]).

In diesem befindet sich die erste juristische Definition des Wuchers; Wucher ist die Ueberschreitung des Zinsensatzes beim Darlehen [4]). Der Zinsfuß wird auf $8\frac{1}{3}$ Prozent festgesetzt und dessen Ueberschreitung, der Wucher, kann mit der im Zivilprozeß zu erhebenden Strafklage auf den vierfachen Betrag (quadruplum) der zu Unrecht erhobenen Zinsen geahndet werden [5]). Daneben besteht eine Zivilklage auf Rückzahlung des zuviel bezahlten Zinses. Vergegenwärtigt man sich die wirtschaftliche Abhängigkeit der Plebejer und daher ihr Bestreben, mit ihren Geldgebern auf gutem Fuß zu leben, so versteht man, daß die durch die 12 Tafeln gewährte Privatstrafe des quadruplum in der Praxis ziemlich wertlos sein mußte; dazu kommt die Unkenntnis der Plebejer in Rechtsangelegenheiten. Den Bedürfnissen konnten nur eine von den Trägern der öffentlichen Gewalt vor Gericht durchgeführte Bestrafung und die Verfolgbarkeit von Amts wegen gerecht werden. Dem trug die Gesetzgebung Rechnung durch die lex Duilia Menenia i. J. 357, wonach neben das quadruplum noch die öffentliche Geldstrafe der ädilizischen Mult tritt [6]); die Verfolgung liegt in den Händen der Aedilen und wird im ordentlichen Strafprozeß vor den Comitien durchgeführt. Die Gesetzgebung dieser Zeit erklärt sich daraus, daß die Plebejer in jahrzehntelangen Bemühungen (2. Auswanderung)

[1]) Sohm S. 656.
[2]) Jäger S. 280.
[3]) Isop. 35 ff.
[4]) Crome, Grundzüge des römischen Privatrechts 143.
[5]) Tacitus, Jahrbuch VI, 16.
[6]) zum folgenden, Isop. 29/60, v. Bülow 9 ff.

trotz heftigsten Widerstands der Aristokratie nahezu eine politische Gleichberechtigung mit den Patriziern erlangt hatten; einen Erfolg dieser Bemühungen brachte indirekt die vollständige Besiegung der Römer durch die Gallier unter Brennus, die zur Einnahme und Verbrennung Roms und zum Wiederaufbau der Stadt durch Camillus führte; in der Folgezeit erfolgt die Annahme der seit zehn Jahren beantragten licinisch-sextischen Gesetze [1]) (366) zur Steuerung der Schuldennot, die u. a. bestimmen, daß die bezahlten Zinsen vom Kapital abgezogen werden und der Rest der Schulden in drei Jahren bezahlt wird, also eine nachträglich herbeigeführte Zinslosigkeit der Darlehen. In den nächsten Jahrzehnten wird eine vollständige Gleichberechtigung zwischen Patriziern und Plebejern erreicht. Ausfluß dieser Gleichstellung ist die Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes auf $4^1/_6$ Prozent und im Jahr 342 die lex Genucia [2]), die das Zinsennehmen unter römischen Bürgern überhaupt untersagt.

Die lex Genucia bildet einen offiziellen Abschluß der Gesetzgebung gegen den Kreditwucher und war in Kraft bis zur justinianischen Kodification, hat aber den Kampf gegen den Wucher nicht beenden können. Sie ist eines der letzten Erzeugnisse im Geist des altrömischen streng formalistischen jus civile, das wegen seiner Formenstrenge der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr gerecht wurde und dem jus gentium als einem ausgesprochenen Verkehrsrecht weichen mußte. Das Verkehrs- und Wirtschaftsleben konnte ohne Kreditgeschäfte nicht mehr bestehen; der Sinn für deren Unentgeltlichkeit war nicht mehr vorhanden, und so suchte und fand der Verkehr eine Umgehung der lex Genucia. Als Mittelsperson zwischen Gläubiger und Schuldner wurde ein nichtrömischer Bürger eingeschoben und für Geschäfte mit diesem galt das jus gentium. Die lex Genucia, die nur für römische Bürger galt, wurde damit ausgeschaltet. An Stelle des nexum trat das formlose Freundesdarlehen, mutuum, das zwar ursprünglich auch zinslos war, aber zu dieser Zeit auch Vergütungen, usurae, für die Hingabe des Darlehens enthielt. Wenngleich die lex Genucia in moralischer Hinsicht nicht wirkungslos war, so muß es doch bald auch auf diesem Weg wieder zu wucherischen Bestrebungen gekommen sein. Jedenfalls hat der Gesetzgeber durch zahlreiche Plebiszite, deren Inhalt im Einzelnen nicht überliefert ist, versucht, der Ausbeutung Einhalt zu gebieten; eines dieser Plebiszite, die lex Marcia, gewährt den gleichen Schutz wie die 12 Tafeln für den Fall, daß der Schuldner in besonderer Notlage übermäßige Zinsen versprochen hatte. Die große Zahl der Plebiszite läßt den Schluß zu, daß der Kampf gegen den Wucher

[1]) Jäger S. 280.

[2]) Isop. 44 ff.

von Seiten des Gesetzgebers nicht erfolgreich war; wie in früherer Zeit erwies sich die Notwendigkeit, die Verfolgung des Wuchers öffentlichen Beamten zu übertragen. Dies geschah durch die lex Sempronia 193 v. Chr., die die Anwendung der Wuchergesetze auf das Gebiet des jus gentium ausdehnte. Damit war der Kampf in der Hauptsache zum Stillstand gebracht. Die Unterschiede in der Bekämpfung des Wuchers in den folgenden Jahrhunderten liegen nur noch in der verschiedenen Anwendung der Gesetze. 60 Jahre nach Erlaß der lex Sempronia setzten die Bürgerkriege ein, durch deren Folgen — vollständiger Verfall der Sitten, Parteiregierung mit Mißbräuchen aller Art usw. — die Gesetze nahezu in Vergessenheit gerieten. Eine Wiederbelebung des durch Gesetz und Zuchtlosigkeit verkommenen Staats erfolgt durch Cäsar und die ersten nachfolgenden Kaiser, eine Zeit kraftvoller Wucherbekämpfung auf Grund der bestehenden Gesetze.

Aus Cäsars Zeit stammt die lex Julia de annona [1]), das erste in den Quellen erwähnte Gesetz zur Bekämpfung des Sachwuchers, wenn man von den aedilizischen Klagen beim Kauf absieht, die den Begriff des Sachwuchers ungefähr schon enthalten, aber nur zivilrechtliche Nachteile bestimmen. Die Umgehung der lex Genucia [2]) hatte eine neue Erscheinung im Wirtschaftsleben hervorgerufen und großgezüchtet, den Zwischenhändler, dardanarius. Mit der Zuname des Verkehrs wurde aus dem zufälligen, vereinzelten Zwischenhandel ein Gewerbe, verbunden mit einer dementsprechenden Verteuerung der Waren. Die häufigste Handelsware war das Getreide und Manipulationen im Sinn moderner Konjunkturausnützung seitens der Zwischenhändler waren an der Tagesordnung. Es kam zur Bildung von Kartellen, die durch Zurückhaltung der Getreideladungen auf Schiffen und Aufspeichern des Getreides in Erwartung einer schlechten Ernte die Preisbildung zu ihren Gunsten zu bestimmen versuchten. Gegen diese Machenschaften wendet sich die lex Julia de annona. Sie stellt jedes auf zwangsmäßige Preissteigerung und deren rechtsgeschäftliche Ausbeutung zielendes Verhalten unter Strafe. Verboten ist schon die Vereinigung zu einer diesen Zweck verfolgenden Gesellschaft und jedes auf Behinderung der Lebensmittelversorgung von auswärts gerichtete Unternehmungen.

Einen späteren Versuch der Bekämpfung stellt die Einführung von Höchstpreisen für Waren und Arbeitslöhne dar und den Abschluß bildet die justinianische Gesetzgebung [3]) um 520 n. Chr. Der Wucherbegriff beim Kreditgeschäft ist darin beibehalten: er ist die Ueberschreitung des

---

[1]) Isop. 64 und 65.

[2]) a. a. O. S. 9 und 10.

[4]) Isop. 59 ff.

Zinsmaximums; dieses wird auf 12% festgesetzt und bewegt sich je nach der Art des Geschäfts und den Verhältnissen der Parteien zwischen 3 und 12%. Eine strafrechtliche Ahndung ist nicht vorgesehen. Dagegen sind beim Sachwucher die Grundsätze der lex Julia beibehalten: unter Strafe gestellt ist ein auf künstliche Schaffung allgemeiner Zwangslagen durch Preissteigerung und durch deren rechtsgeschäftliche Ausbeutung gerichtetes Unternehmen [1]).

Die Systematik der römischen Rechtswissenschaft hat eine gewisse Vollendung erfahren und nachhaltig befruchtend gewirkt bis auf unsere Zeit; sämtliche Arten des modernen Wuchers hat das römische Recht gekannt und begrifflich teilweise entwickelt; die Grundlage zur Aufstellung von Normen bestand in den aus den Erscheinungsformen des Wirtschafts- und Verkehrslebens sich bildenden Erfahrungssätzen; rechtsphilosophische Probleme hatten wenig Beachtung gefunden und soweit Ansätze vorhanden sind, sind sie von griechischen Denkern übernommen. Die hellenische Welt hat das rechtsphilosophische Hauptproblem bereits in der niemals wieder überbotenen geistigen Blütenperiode aufgerollt, die das Griechentum nach den siegreichen Volkskriegen gegen die Perser durchlebte und in der es seine größte Schöpferkraft zwischen dem Zeitalter des Perikles und dem Alexanders entfaltete. Ihr Forschungsergebnis hat sie über die ganze Welt der alten Kultur ausgebreitet und die römische Literatur hat sich in Gemeinschaft mit der frühchristlichen nur der Aufgabe unterzogen, die griechische Rechtsphilosophie in das mittelalterliche und neuerliche Kulturleben überzuleiten und sie zugleich allmählich mit der Wissenschaft des positiven Rechts in Ausgleich zu setzen. Diese Bestrebungen finden ihren Wiederhall im kanonischen Recht, das anders als das römische Recht seinen Normen ethisch-religiöse Anschauungen zu Grunde legt.

II. Das kanonische Recht [2]).

Die Triebfeder jedes menschlichen Verhaltens gegenüber anderen Menschen soll nach christlicher Anschauung die Nächstenliebe sein; sie soll nicht nur in persönlichen Beziehungen, sondern auch im wirtschaftlichen und rechtlichen Verkehr oberster Grundsatz sein. In Verfolg dieser Anschauung verlangte die Kirche in erster Linie völlige Zinslosigkeit unter Berufung auf alt- und neutestamentliche Stellen [3]), war doch

[1]) Isop. S. 66.

[2]) Isop. 67—127, Neumann 3 ff., R. Schmidt 164 ff., v. Liszt 685.

[3]) 2. Moses 22, 24; 3. Moses 25, 35, 36; 5. Moses 23, 20 u. 24. 10. Lukas Ev. 6, 34. 35.

bei dem naturalwirtschaftlichen Charakter der Zeit besonders in den ärmsten und notleidenden vom Christentum zunächst erfaßten Kreisen der Darlehenszins der gefürchtete Vorteil der ausbeutenden Mächtigen. Die Kirche vertrat weiterhin den Standpunkt, daß überhaupt jeder Vorteil, den ein Geschäft bringen sollte, unchristlich und verdammenswert sei, daß vielmehr bei jeder Art von Geschäften Leistung und Gegenleistung einander entsprechen müßten und jeder Mehrwert auf der einen Seite einen unrechtmäßigen wucherischen Gewinn darstelle [1]); dies galt für Kauf, Tausch, Pacht, überhaupt für alle zweiseitigen Geschäfte, die als wucherisch angesehen wurden, wenn von einem Kontrahenten etwas über den Wert der Gegenleistung gefordert wurde. So entwickelte das kanonische Recht einen allgemeinen, den ganzen Rechtsverkehr umfassenden Wucherbegriff.

Die Kirche war zunächst darauf angewiesen gewesen, ihre Lehre bei den Klerikern durchzusetzen und es sind im 4. Jahrhundert Strafdrohungen gegen Erhebung von Zinsen erlassen worden. Die Macht und der Einfluß der christlichen Kirche war aber stetig im Wachsen begriffen; Justinjan trug der christlichen Anschauung durch Herabsetzung des Zinsfußes Rechnung und später kamen durch die Kapitularien Karls des Großen die kirchlichen Verbote in das weltliche Recht [2]), sodaß schließlich jegliche Art entgeltlicher Kreditgewährung als Wucher bestraft wurde. Außerdem wurden von der Obrigkeit Preistaxen als justum pretium für die meisten Dinge des täglichen Lebens, insbesondere für Lebensmittel festgesetzt, da es ja darauf ankam, die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung zu garantieren [3]). So wurde dem Zinswucher durch völliges Zinsverbot, dem Sachwucher durch Aufstellung von Preistaxen Einhalt geboten.

Trotz der ungeheuren Macht der Kirche erwies sich die wirtschaftliche Entwicklung als stärker und vor allem in Oberitalien begann eine Blütezeit für Handel und Verkehr. Die geschlossene Hauswirtschaft [4]) war durch eine Jahrhunderte dauernde Umbildung in eine Wirtschaft des direkten Austausches übergeführt worden; an die Stelle der reinen Eigenproduktion war die Kundenproduktion getreten, die mit der Zunahme des Verkehrs einen bestimmten Ort zum Austausch der Güter, den *Markt*, erforderlich machte und im Lauf der Zeit aus den Marktzentren Städte entstehen ließ. Diese Entwicklungsstufe des Mittelalters wird vielfach als *Stadtwirtschaft* bezeichnet, wenngleich auch im Altertum Ansätze dieser Entwicklung vorhanden sind. Der Unterschied

[1]) Isop. 86 ff., Lehmann 10.
[2]) Binding Lb. I. S. 450.
[3]) Heußler 128 ff. Bücher 129 ff.
[4]) zum folgenden Bücher 116 ff.; Philippovich 14 ff.

liegt wohl darin, daß der griechische und römische Stadtbewohner Landbesitzer und Landbebauer bleibt, während der Bürger der mittelalterlichen Städte in erster Linie Gewerbetreibender, Handwerker ist; Stadt und Land haben sich in die wirtschaftlichen Aufgaben geteilt; das Land erzeugt Nahrungsmittel und Rohstoffe; die Stadt verarbeitet die Rohstoffe und führt durch den Handel aus der Ferne herbei, was nicht in ihrem Bereich produziert werden kann; Bürger und Bauer tauschen auf dem Markt ihre beiderseitigen Erzeugnisse aus. — Die einzige Form des von den kirchlichen Verboten nicht erfaßten Kreditgeschäfts war ehedem der Gült- oder Rentenkauf gewesen, aus dem sich in langsamer Umbildung das verzinsliche Darlehen entwickelt hatte; damit war im Lauf des 16. Jahrhunderts ein eigentliches Kreditwesen entstanden [1]). Führer dieser Entwicklung sind die oberitalienischen Städte [2]), die auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens bahnbrechende Neuerungen schufen (Wechsel) und als erste das Zinsverbot unter Aufstellung von Zinsmaxima außer Kraft setzten. Ihnen nach teilten im Norden die Landesherren Privilegien zur Geldverleihung an Juden und Lombarden unter gleichzeitiger Festsetzung der Höchstzinsen aus. Die Kirche verfocht zwar mit großer Zähigkeit ihre Lehren, mußte aber der Entwicklung doch Rechnung tragen [3]) und gestattete in der Folgezeit soviele Ausnahmen, daß das Zinsverbot nur noch auf dem Papier stand; selbst die Päpste zahlten und nahmen Zins bei ihren Geldleihen. Dieser Zustand herrschte bis zum Ende des Mittelalters und auch die Reformation änderte daran nichts Wesentliches; von den Reformatoren setzte sich allein Calvin für die Abschaffung des Wucherverbots ein; eine gesetzliche Regelung, die den Jahrhundertelang gegebenen tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trug, erfolgte erst im Jahre 1654 durch den jüngsten Reichsabschied, indem das Zinsennehmen beim Darlehen innerhalb gewisser Taxen ganz allgemein anerkannt wurde; dem schloß sich die Kirche offiziell durch Papst Benedict XIV. im Jahre 1741 an. Die mittelalterliche Wucherbekämpfung endete in derselben Form wie die Roms; Wucher war die Ueberschreitung der gesetzlichen Zinsmaxima; die Bekämpfung des Sachwuchers erfolgte nach wie vor in den alten Bahnen der Taxpreisgesetzgebung; wie im römischen Recht gingen die Gesetze nicht nur gegen den Sachwucher im modernen Sinn, sondern als Sozialwucherrecht gegen preistreiberische Machenschaften, so gegen den Kettenhandel, gegen das Aufkaufen von Lebensmitteln und täglichen Bedarfsgegenständen und gegen Kartellbildungen zum Zweck der Preissteigerung [4]).

---

[1]) Stieda 104.
[2]) Schmidt 165 ff.
[3]) Binding Lb. I S. 450.
[4]) Schmidt S. 173.

III. Die neuzeitliche Gesetzgebung bis 1871.

Die politische Zentralisation, welche gegen Ende des Mittelalters mit der Entstehung territorialer Staatsgebilde beginnt und im 19. Jahrhundert mit der Schöpfung des nationalen Einheitsstaates ihren Abschluß findet, wird begleitet von einer allmählichen Zusammenfassung der wirtschaftlichen Kräfte für die höheren Zwecke der Gesamtheit, die zur Ausbildung der Volkswirtschaft führt. Ging im Altertum alles wirtschaftliche Streben auf in dem einen Ziel der autonomen Bedürfnisbefriedigung des Hauses, im späteren Mittelalter in der Versorgung der Stadt, so bildet sich nun ein überaus kompliziertes und kunstvolles System nationaler Bedürfnisbefriedigung [1]). Dem konnte die auf einfache Verhältnisse zugeschnittene mittelalterliche Wucherregelung nicht genügen, da sie alle Geschäfte nach einem Durchschnitt behandelte, der bei der sich entwickelnden Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Vorgänge nicht mehr gerechtfertigt war. So führte die gesetzliche Regelung, anstatt für billiges Geld zu sorgen, zur Verminderung und Zurückhaltung des bereitstehenden Leihkapitals, indem sie die gesetzestreuen Geldgeber wegen des zu niedrigen Zinsfußes von der Geldleihe abhielt, und der Kreditbedürftige auf unreelle Geschäftsleute angewiesen war, die unter Uebernahme des Risikos einer Bestrafung besonders hohe Zinsen, oft in Form einer Risikoprämie, verlangten. Diese Zustände forderten gebieterisch eine gesetzliche Neugestaltung des Wucherrechts, die entsprechend dem Geist der Zeit zu einer vollständigen Wucherfreiheit führte; Wegebereiter dieser Entwicklung waren Quesnay und seine Schüler, ferner Adam Smith, David Ricardo, Heinrich v. Thünen u. a., die Begründer der klassischen Schule, des Systems des wirtschaftlichen Individualismus, das durch Zurückführung der Erscheinungen des menschlichen Lebens auf Naturgesetze die Freiheit aller, auch auf wirtschaftlichem Gebiet, als praktisches Ideal aufstellte und eine Individualisierung der Gesellschaft durch Befreiung des Einzelnen von den Schranken der mittelalterlichen Gemeinschaft anstrebte [2]). Kaiser Joseph II. von Oesterreich, ein von den Lehren des wirtschaftspolitischen Liberalismus der Aufklärung erfüllter Herrscher, hob denn auch „kurzerhand" im Jahre 1787 die Wuchergesetze einstweilen auf mit dem Erfolg, daß statt einer wirtschaftlichen Besserung eine noch größere Bewucherung und Verarmung des Volkes herbeigeführt wurde; so setzte Kaiser Franz II. im Jahre 1803 die Wuchergesetze wieder in Kraft. Trotz dieser Erfahrungen gewannen die liberalistischen Ideen immer mehr an Boden und um die Mitte des 19. Jahrhunderts hoben fast sämtliche europäische Staaten die Wuchergesetze auf, Württemberg 1839, England 1854, Oesterreich 1868, Nordd. Bund 1867; auch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 behielt die Wucherfreiheit zunächst bei.

[1]) Bücher 136, Isop. 141 ff., Schmidt 169 ff.
[2]) Philippovich 54—64.

IV. Die Reichsgesetze von 1880 und 1893.

Die liberalistischen Ideen des 18. Jahrhunderts sind von den wirtschaftspolitischen Führern der Gegenwart aufgegeben, und schneller als dieser Wechsel in den Anschauungen vollzog sich eine Aenderung der praktischen Maßnahmen. Es bedurfte nur weniger Jahrzehnte, um die völlige Unhaltbarkeit der Wucherfreiheit darzutun. Der schrankenlosen Ausbeutung bedrängter Schuldner war Tür und Tor geöffnet, und die Praxis lehrte, daß die Zahl gewissenloser Wucherer stetig im Wachsen begriffen war und nicht nur weiteste Volkskreise ergriff, sondern auch Formen annahm, die eine sofortige Abhilfe erheischten. Besonders bezeichnend ist die Tatsache, daß der Wucher nicht so sehr beim eigentlichen Kreditgeschäft geübt wurde, als vielmehr bei Vieh-, Grundstücks-, Waren-, Miets- und Lohngeschäften, wovon besonders die ländliche Bevölkerung und die kleinen Gewerbetreibenden ergriffen wurden. Daß wirtschaftliche Gegenmaßnahmen, wie die Schaffung von Kreditanstalten und Errichtung von Genossenschaften, die die Geld- und Sachbedürfnisse der Bauern und Handwerker zu befriedigen imstande waren, nicht genügen konnten, war früh genug erkannt worden, und so wurden im Jahre 1879 durch den Abg. Reichensperger ein Gesetzentwurf im Reichstag eingebracht, der eine Bestrafung des Wuchers bei Ueberschreitung bestimmter Zinsmaxima vorsah; straferschwerend sollte die Ausbeutung einer Notlage des Schuldners wirken[1]). Wenige Tage darauf kam ein Gegenentwurf der Abgeordneten Kleist-Retzow, von Flottwell und Marschall ein, der von Zinstaxen völlig absah und als Wucher unter Strafe stellt: „Wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen." Ferner sollte bestraft werden, wer eine solche Forderung mit Kenntnis des Sachverhalts weiter veräußert oder erwirbt, oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht[2]). In fast unveränderter Form trat der Entwurf am 14. Juni 1880 als Gesetz in Kraft und wurde in das Reichsstrafgesetzbuch als §§ 302a bis d eingefügt.

Damit war ein für die Folgezeit grundlegender und gegenüber den seitherigen Bestrebungen erfolgreicher Schritt in der Bekämpfung des Wuchers gemacht, indem man für notwendig erachtet hatte, das wucherische Verhalten allgemein mit Rücksicht auf die vermögens- und

[1]) zum folgenden Sten. I, 40 und Sten II, 58, Anlage A No. 1 u. 2, Isop. S. 195.

[2]) Verhandl. d. Reichst. 4. Leg.Per. 2. Sess, Dr. N. 40 u. 55.

verkehrsschädliche Wirkung des Einzelfalles, aber ohne Rücksicht auf die juristische Form des Geschäfts zu bestimmen. Die Erfahrung hatte gelehrt, daß eine extreme Einstellung zum Wucherproblem keineswegs erfolgreich sein konnte; sowohl das absolute Zinsverbot des kanonischen Rechts, wie die vollkommene Wucher-Freiheit des altrömischen Rechts und des Liberalismus im 18. und 19. Jahrhundert hatten verheerende wirtschaftliche Folgen gezeitigt. So waren schon das spätere römische Recht und das gemeine Recht dazu übergegangen, innerhalb gesetzlicher Schranken eine gewisse wirtschaftliche Freiheit zu garantieren; während sie aber den Wuchererscheinungen durch Aufstellung von Zinstaxen ein starres Schema entgegensetzten, trug man nunmehr der Kompliziertheit der wirtschaftlichen Vorgänge durch eine elastische Formel Rechnung und hat damit das Problem zweifellos von der richtigen Seite angefaßt. Eine ideale Lösung war damit allerdings noch nicht gefunden; so bot der Wortlaut des Gesetzes „für ein Darlehen" bzw. „für die Stundung einer Geldforderung" zu einer erforderlich weiten Auslegung keine Möglichkeit, sodaß durch Benützung anderer Geschäftsformen eine Umgehung des Gesetzes nicht all zu schwierig war. Ein weiterer Mangel bestand in dem Fehlen einer Bestimmung gegen Sachwucher [1]), trotzdem der eigentliche Schöpfer dieses Fortschritts, das bad. St.G.B. von 1845, als erstes den Wucherbegriff unabhängig von der Ueberschreitung der gesetzlichen Zinsmaxima entwickelt und ihn nicht nur auf Darlehen, sondern auf alle onerosen Verträge erstreckt hatte [2]).

Es ist nicht verständlich, daß das Gesetz von 1880 keine Bestimmung gegen den Sachwucher enthielt, obgleich gerade auf dem Gebiet des Sachwuchers die Ausbeutung die schlimmsten Formen angenommen und den eigentlichen Anlaß zum Einschreiten des Gesetzgebers gebildet hatte. Eine Abhilfe brachte das Gesetz von 1893, das die heutige Fassung der §§ 302 a ff. des Strafgesetzbuchs enthält. Es stellt neben das Darlehen bzw. die Stundung einer Forderung „andere zweiseitige Rechtsgeschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen", um dadurch eine Umgehung des Gesetzes zu verhindern; ferner bringt es im § 302 e die Bestrafung des Wuchers bei sämtlichen Rechtsgeschäften anderer als der in § 302 a bezeichneten Art. Dieser Tatbestand des Sachwuchers setzt die Ausbeutung der Not, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen, also eines Einzelnen, voraus und stellt damit im Gegensatz zu allen früheren Versuchen der Sachwucherbekämpfung nicht auf den Schutz der Allgemeinheit, sondern auf die Interessen des Einzelnen ab. Außerdem ist anders als

[1]) Isop. 201 und 211.
[2]) Schmidt 174, Caro 51.

in § 302 a ff., bei dem die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit lediglich ein Strafschärfungsgrund bildet, diese in § 302 e zum Tatbestandsmerkmal erhoben. Veranlassung zu dieser Einschränkung gab Art. 3 des Gesetzes, der ebenso wie Art. 3 des Gesetzes von 1880 bestimmte, daß Verträge, die gegen die Vorschriften der §§ 302 a, b und e verstoßen, ungültig sind. Diese an sich notwendige und selbstverständliche Bestimmung war in Verbindung mit den entsprechenden Strafvorschriften weithin geeignet, dem wirtschaftlichen Verkehr die schwersten Fesseln aufzubürden, indem jede vorteilhafte Ausnützung günstiger Umstände jede Erzielung ungewöhnlicher Geschäftsgewinne die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung und zivilrechtlicher Ungültigkeit in sich barg. Diesen Befürchtungen trug man durch Bestrafung des Sachwuchers bei nur gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung Rechnung[1]).

Zwei Bestimmungen mögen noch Erwähnung finden: das BGB. ging in der Vorschrift des § 138 Abs. 2 noch einen Schritt weiter als Art. 3 des Gesetzes von 1893, indem es ohne Unterschied zwischen Kredit- und Sachwucher, überhaupt ohne Rücksicht auf die äußerlichen Erscheinungsformen jedes wucherische Geschäft für unsittlich und nichtig erklärte.

Artikel 152 Abs. 2 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung bestimmt: „Wucher ist verboten." Diese Bestimmung wird angeführt, weil Anschütz[2]) diesen Satz als Gesetz mit einer über die geltenden straf- und zivilrechtlichen Wucherbestimmungen hinausgehenden Bedeutung ansieht, ein Standpunkt, der von anderen Staatsrechtslehrern[3]) nicht geteilt wird, und auch vom Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen, zuletzt in RGZ. 128/96 abgelehnt wurde mit dem Hinweis, daß die angeführte Bestimmung kein Grundrecht enthalte, das positiviert werden könnte.

V. Das Kriegs- und Nachkriegswucherrecht.

Die Kriegsnotgesetzgebung, die mit dem Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 einsetzte[4]), wird hier nicht ausführlich und ins Einzelne gehend behandelt, da sie keine praktische Bedeutung mehr hat und theoretisch nur insofern von Interesse ist, als sie gezeigt hat, wie es nicht gemacht werden darf, wenn wirtschaftliche Ausnahmezustände im Wege der Gesetzgebung geregelt werden sollen. Das Gesetz von 1893 hatte

---

[1]) Isop. 206 ff. Schmidt 182—183, Fuld 39

[2]) S. 395.

[3]) Stier-Somlo S. 448, Hatschek a. a. O., vgl. Fuld S. 18.

[4]) Lehmann S. 17.

zu einer befriedigenden Lösung geführt, zumal es lediglich den Schutz des Einzelnen bezweckte und damit den herrschenden Anschauungen gerecht wurde, wonach eine Einmischung des Staats in die freie Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens weder für notwendig noch nützlich erachtet wurde. Diese Grundsätze der freien Konkurrenz konnten gegenüber den wirtschaftlichen Umwälzungen, die der Weltkrieg, wie jeder Krieg, mit sich brachte, nicht beibehalten werden, und es war Pflicht und Aufgabe des Staats, den Güteraustausch und die Bedürfnisbefriedigung des Volkes im Interesse des Allgemeinwohles und der Erhaltung der wirtschaftlichen Kräfte einheitlich zu regeln. Um diesen sozialen Wirtschaftsaufgaben gerecht zu werden, wurden erlassen: das Höchstpreisgesetz, die V.O. gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. 7. 1913, die Kettenhandels-V.O. vom 24. 6. 1916 und die Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. 5. 1918, Bestimmungen, die im Gegensatz zu denen des Straf-G.B., die nebenher in Geltung waren, nicht den Einzelnen, sondern die Allgemeinheit schützen wollen, eine Parallel-Erscheinung zum Sozialwucherrecht der römischen Kaiserzeit [1]).

Das Höchstpreisgesetz sollte den übertrieben hohen Preissteigerungen entgegenwirken, die im Gefolge des Kriegsausbruchs aufzutreten pflegen, ohne in der Natur der Verhältnisse begründet zu sein, vielmehr auf spekulative preistreiberische Machenschaften zurückgehen [2]). Wie diese Begründung des Gesetzes zeigt, wollte man nicht in die natürliche Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingreifen, sondern lediglich den Preisbildungen entgegentreten, die auf unlauterem Weg zustandekamen. Man übersah dabei die wirtschaftlichen Gesetze [3]), denen die Preisbildung unterliegt, und deren tatsächliche Bedingungen im Hinblick auf den ganzen Preisbildungsprozeß die willkürliche Festlegung einzelner Preise nicht zuließen. Gerade das Gegenteil wurde erreicht. Die Höchstpreise blieben vielfach unter den im freien Wettbewerb schon früher erzielten Preisen zurück, und so wurde die Ware vom Handel zurückgezogen, da man sie nicht mit Verlust verkaufen wollte. Diese Entwicklung dehnte sich bald auf die Lebensmittel und die Gegenstände des täglichen Bedarfs aus und ergriff damit weiteste Volkskreise, die ihrer Not nur durch Umgehung der gesetzlichen Vorschriften zu steuern wußten. Damit hatte der Schleichhandel und Aehnl. Formen angenommen, die ein erfolgreiches Einschreiten der Behörden unmöglich machten; wie so oft hatten die wirtschaftlichen

---

[1]) Finger Ger.Saal 90 S. 290; Alsberg S. 1 ff .

[2]) Lehmann S. 17.

[3]) Weber S. 226 ff., Hirsch-Falk 3 ff.

Notwendigkeiten das Gesetz beiseite geschoben, eine Erscheinung, die auch bei den anderen Kriegsgesetzen zutage trat [1]).

Der Frieden konnte der deutschen Wirtschaft keine Besserung bringen; die drückenden Bestimmungen des Versailler Diktats, die Abtrennung wichtiger Industriezentren in Ost und West, wirtschaftspolitische Maßnahmen aller Art seitens der Siegermächte, die einen Vernichtungskampf gegen die deutsche Wirtschaft führten, nachdem der Weltkrieg keine endgültige Vernichtung herbeigeführt hatte, brachten eine nahezu hoffnungslose Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, die zu einer allmählichen Zersetzung der deutschen Währung führte und die Preise zahlenmäßig in phantastische Höhen trieb. Die Reichsregierung erließ die Preistreiberei-V.O. vom 13. 7. 1923 [2]) die die Kriegsgesetze außer Kraft setzte und sie zu einem neuen System vereinigte. Durch das Gesetz vom 19. 7. 1926 wurde die Preistreiberei-V.O. wieder aufgehoben; — in Art. 4 ist die Anwendung des § 2 Abs. 2 St.G.B. ausgesprochen, sodaß die während der Geltungsdauer der Verordnung begangenen Verfehlungen heute nicht mehr strafbar sind. — Die Verhältnisse hatten sich soweit gebessert, daß man in den Bestimmungen des St.G.B. einen genügenden Schutz erblickte. Das einzige Ueberbleibsel der Notgesetzgebung ist § 49 a des M.Sch.G. in der Fassung der Bek. vom 20. 2. 1928, der in seiner praktischen Auswirkung ebenso unglücklich ist wie die anderen Notgesetze und der mit dem ganzen M.Sch.G. nach der V.O. des Reichspräsidenten vom 1. 12. 1930 am 1. 4. 1936 außer Kraft treten soll, falls das Mietrecht des BGB. bis dahin eine soziale Ausgestaltung erfahren hat. § 49 a [3]) erweitert den § 4 Pr.V.O., an dessen Stelle er für das Gebiet des Raumwuchers getreten ist, insoweit, als er sich auf Räume **aller Art** bezieht, also auch auf Luxusräume und überhaupt auf Räume, die der Zwangsbewirtschaftung nicht unterliegen, für die insbesondere die gesetzliche Miete nicht gilt. § 4 Pr.V.O. hat als Wucher eine Vergütung angesehen, die einen übermäßigen Verdienst enthält, während § 49 a darauf abstellt, daß der Mietzins unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse unangemessen ist. Ob diese verschiedene Fassung einen sachlichen Unterschied bedeutet, ist zweifelhaft und bestritten [4]). Praktisch werden beide Vorschriften zu demselben Ergebnis führen; ein Mietzins, der einen übermäßigen Verdienst enthält, ist wohl stets unangemessen im Sinn des § 49 a, während ein solcher, der ihn nicht enthält, regelmäßig auch nicht unangemessen sein wird. Ausnahmen sind aber denkbar bei übermäßigem Erwerbspreis, übermäßigen Auf-

[1]) Ebermayer in Gruchots Beitr. 60 S. 219/220, Finger S. 295, Peschke S. 46 ff.

[2]) Peschke S. 24 ff., Finger S. 290 ff. vgl.

[3]) zum folgenden Ruth S. 556, Thiele S. 13, 23.

[4]) JW. 26 S. 2166; JW. 27 S. 527, 609, RGSt. 61, S. 130.

wendungen, Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten, Interesse an den Räumen. Die Angemessenheit des Mietzinses hat nichts zu tun mit der gesetzlichen Miete im Sinn der §§ 1, 2 des R.M.G. vom 20. 2. 1928 [1]). Die gesetzliche Miete ist die am 1. Juli 1914 vereinbarte, bzw. ortsübliche Miete; da Lasten, Unterhaltungskosten und allgemeiner Zinsfuß seither erheblich gestiegen sind, so erhält der Vermieter durch die gesetzliche Miete vielfach nicht den angemessenen Mietzins. § 49 a verlangt vom Mieter ein solches Opfer nicht, sondern billigt den „zurzeit" angemessenen Mietzins zu; die Praxis geht aber regelmäßig von der Friedensmiete aus und gewährt hierzu einen bestimmten Zuschlag, in Württemberg vielfach 50—100%; — bei Neubauten besteht ein Recht auf angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals. (200% Friedensmiete) [2]). § 49 a verlangt eine Berücksichtigung der „gesamten Verhältnisse"; hier sind von Bedeutung die Gestehungskosten, die sich aus Kapitalzins, Abnützungs- und Gefahrensatz, Betriebskosten (Steuern, Gebühren usw.) und Instandhaltungskosten zusammensetzen. Zu den allgemeinen Unkosten des Hauses gehören auch Mietsausfälle, nicht aber Mindereinnahmen infolge der Zwangswirtschaft [3]). Im Vergleich zu den Wucherbestimmungen des St.G.B. ist § 49 a sehr allgemein und weit gefaßt; strafbar ist das vorsätzliche oder fahrlässige Fordern, Annehmen oder sich versprechen lassen unangemessener Mietzinsen oder unangemessener sonstiger Vergütungen; „sonstige Vergütungen" sind z. B. Abstandssummen, Umzugskosten, Baukostenzuschüsse, Uebernahme von Reparaturen. Die weite Fassung und Ausdehnung auf alle Räume erklärt sich aus dem sozialwucherischen Charakter, der den Schutz der Allgemeinheit erstrebt; der Inhalt des Gesetzes ist zu unbestimmt; und die Folgen wenigstens in der Praxis zu gering, als daß eine ernsthafte Beeinflussung erzielt werden könnte, und so reiht sich § 49 a in seiner Wirkungslosigkeit würdig an die übrigen Notgesetze an.

---

[1]) RGSt. 3 S. 38.
[2]) JW. 27 S. 555.
[3]) RGSt. 62 S. 149.

C. Das geltende Recht des R.St.G.B.

I. Systematische Stellung des Wuchers im St.G.B.

Man unterscheidet heute zwei Arten von Wucher, den Individual- und den Sozial-Wucher; — der frühere Gegensatz zwischen Kredit- und Sachwucher ist seit der Novelle von 1893 nicht mehr vorhanden [1]); — der Sozialwucher unterscheidet sich vom Individual-Wucher wesentlich dadurch, daß zu seinem Tatbestand nicht die Schädigung *eines* Vertragschließenden, sondern die der Allgemeinheit, des sozialen Körpers gehört, bestehend hauptsächlich in der Preissteigerung für unentbehrliche Gegenstände oder Leistungen. Der Sozial-Wucher erfordert nicht, daß das Rechtsgeschäft unter Ausbeutung der Notlage usw. einer anderen Person geschlossen worden sein muß: an die Stelle der individuellen Notlage tritt hier die der Gesamtheit. Unter den Begriff des Sozial-Wuchers fallen also namentlich die Höchstpreisüberschreitung, der Preiswucher, der Leistungswucher, der Provisions-Wucher, der Raum-Wucher, der Kettenhandel, die Warenzurückhaltung, preistreibende Machenschaften und der Schleichhandel [2]).

Die einzige geltende Bestimmung sozialwucherischen Charakters ist § 49 a des M.S.G. [3]). Das R.StG.B. selbst enthält keine Sozialwucherbestimmungen, es regelt nur den Individualwucher, im 25. Abschnitt unter den §§ 302 a—e. Der 25. Abschnitt, § 284 bis § 302 e mit der Ueberschrift „strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" vereinigt die verschiedenartigsten Delikte [4]) und daher bildet weder der strafbare Eigennutz für sich allein noch in Verbindung mit der Verletzung fremder Geheimnisse eine einheitliche, in begrifflichem Zusammenhang stehende Materie im Sinn des § 2 E.G. zum St.G.B. Innerhalb des Abschnitts regeln einzelne Gruppen von Paragraphen selbständige Materien in erschöpfender Weise z. B. §§ 292—295 (unberechtigtes Jagen); bei anderen Gruppen, wie z. B. §§ 284—286 (Lotterie) und auch § 302 a ff. ist dies streitig. Das allen Gruppen gemeinsame Merkmal besteht eigentlich nur darin, daß sie in andere Abschnitte des St.G.B. nicht hineinpassen. Das Merkmal des strafbaren Eigennutzes, das zwar bei allen Delikten des 25. Abschnitts vorhanden ist, findet sich auch in anderen Deliktstatbeständen des St.G.B. [5]) (so in den Abschnitten 19—22 und ist deshalb nicht geeignet, gegenüber

---

[1]) RGZ. 43 S. 118.
[2]) Frank und L.K. zu § 302 a.
[3]) a. a. O. S. 24 ff.
[4]) Allfeld S. 66.
[5]) vgl. Allfeld 470 ff.

den in anderen Abschnitten geregelten Materien eine begriffliche Abgrenzung zu bringen und insofern als Ueberschrift irreführend. Speziell der Wuchertatbestand z. B. setzt denselben Eigennutz voraus wie die Tatbestände des Betrugs und der Erpressung [1]), insofern der Täter jeweils beabsichtigt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen; gemeinsam ist allen drei Tatbeständen, daß der Geschädigte an der ihn schädigenden Handlung selbst mitwirkt, während die Unterschiede darin liegen, daß im Falle des Betrugs und der Erpressung die Mitwirkung des Geschädigten durch Täuschung bzw. Drohung und Zwang herbeigeführt wird, während im Falle des Wuchers diese Mitwirkung nicht durch ein Verhalten des Täters, sondern durch eine objektiv gegebene Notlage des Geschädigten verursacht wird. Trotz dieser Verschiedenheit hat der Wucher mit Betrug und Erpressung mehr gemein als mit vielen im 25. Abschn. genannten Delikten und hat von diesem Gesichtspunkt aus bei der systematischen Zusammenstellung nicht den richtigen Platz gefunden.

Die Besonderheit beim Wucher liegt darin, daß der Täter eine vorhandene ungünstige Lage des Gegners dazu benützt, um durch den Abschluß eines Rechtsgeschäfts sich übertriebene Vermögensvorteile zu verschaffen. Nach der Art dieses Rechtsgeschäfts, des sogen. Wuchergrundgeschäfts unterscheidet man 2 Gruppen von Wuchergrundgeschäften; die eine ist in § 302 a enthalten und betrifft das Darlehen, die Stundung einer Geldforderung und zweiseitige Rechtsgeschäfte, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen; die andere Gruppe regelt § 302 e und betrifft alle übrigen Rechtsgeschäfte anderer als der in § 302 a bezeichneten Art.

II. § 302 a St.G.B.

1. Als erstes Wuchergrundgeschäft nennt § 302 a das Darlehen. Nach dem Begriff, den § 607 BGB. entwickelt, versteht man unter Darlehen die Empfangnahme von Geld oder anderen vertretbaren Sachen mit der Verpflichtung, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art und Menge zurückzuerstatten. Dieser Begriff kann nicht ohne Weiteres für die Frage, was § 302 a unter Darlehen versteht, herangezogen werden, da § 302 a zwei Jahrzehnte vor Inkrafttreten des BGB. abgefaßt wurde. In erster Linie gibt die Begründung zum Wuchergesetz von 1880 Aufschluß, die besagt, daß die Vorschriften nur auf „Geldkreditgeschäfte" Anwendung finden sollen [2]). Der Sinn

[1]) Honig 4 ff., Schmidt 161.
[2]) R.T.Verh. 4. Leg.Per. III. Sess, 1880 No, 58 S, 11,

des Gesetzes ergibt sich aber auch aus dem Wortlaut selbst, indem dem Darlehen die Stundung einer „Geld"-Forderung gegenübergestellt ist; wenn der Gesetzgeber ausdrücklich nur Geldforderungen einbezieht, obgleich auch Forderungen auf andere vertretbare Sachen gegen wucherisches Entgelt gestundet werden können, so ist kein Grund dafür ersichtlich, daß unter Darlehen etwas anderes als nur Gelddarlehen zu verstehen wäre. Außerdem setzt § 302 a als Maßstab den „üblichen Zinsfuß", ein Ausdruck, der nur bei Geldgeschäften gebräuchlich ist; durch die Novelle von 1893 entstand die 3. Art von Wuchergrundgeschäften „Rechtsgeschäfte", die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen", und es wurde versäumt, neben dem Ausdruck „üblicher Zinsfuß" als Maßstab bei der bisherigen Fassung einen Maßstab für dieses dritte Wuchergrundgeschäft aufzustellen, sodaß — zwar sprachlich ungenau, aber ohne gewollte Sinnesänderung — auch hier der übliche Zinsfuß — nämlich der Wert der Leistung wie in § 302 e — gilt; damit erklärt sich der Widerspruch, der in der heutigen Fassung des § 302 a zum Ausdruck kommt [1]).

Die zivilrechtliche Betrachtungsweise ist auch für die Frage, ob ein „Geld"darlehen vorliegt, nicht ausschlaggebend, vielmehr bleibt dies immer der tatsächlichen Prüfung des Einzelfalles ohne Rücksicht auf Form und Bezeichnung des Rechtsgeschäfts überlassen. Entscheidend ist, daß in rechtsgeschäftlicher Form die Empfangnahme von Geld zur Deckung eines Geldbedürfnisses unter der Verpflichtung der Zurückzahlung erfolgt. Häufig wird der Darlehenscharakter eines Geschäfts durch eine andere juristische Form verdeckt sein, und die Frage, ob ein verschleiertes Darlehen vorliegt oder ein Rechtsgeschäft, das denselben wirtschaftlichen Zwecken dient, kann Schwierigkeiten bereiten. Dies erläutern Beispiele aus der Praxis: die Uebereignung eines Wechsels gegen das Versprechen, die Wechselsumme nach bestimmter Zeit zu zahlen, wobei durch Verwertung des Wechsels die Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses beabsichtigt wird, bedeutet ein Darlehen [2]). Rückkauf und Pfandleihgeschäft können nach dem Willen der Parteien ein Darlehen enthalten, die Zahlung des Kaufpreises ist Darlehenshingabe, die Uebergabe der Sache die Verpfändung [3]). Man kann darin aber auch Rechtsgeschäfte, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen, sehen [4]). Die Hingabe einer Ware, deren Erlös der Empfänger für sich behält, mit der Verpflichtung zur Rück-

[1]) H. M. Leipz.K. § 302 a Note 7; Olsh. Note 8 a, Isop. 251, Koffka 30, Fuld 22, Moser 4, RGSt. 10 S. 432, a. A. nur Freudenstein 36.

[2]) RG. 10 S. 432; 18 S. 181.

[3]) RG. 4 S. 202; 3 S. 176.

[4]) Henle 119; Binding Lb. I 455.

gabe des Wertbetrags (contractus mohatrae) kann ein Darlehen sein, ebenso wie jede Schuldumwandlung eine Darlehensschuld entstehen lassen kann [1]). Täter ist, wer das Darlehen tatsächlich gewährt oder mitgewährt; es kommt nicht darauf an, ob er im Rechtssinn als Vertragspartei auftritt oder nicht. Identität zwischen Geldgeber und Gläubiger ist also nicht erforderlich [2]).

Das zweite Wuchergrundgeschäft des § 302 a ist die Stundung einer Geldforderung. Voraussetzung ist wie beim Darlehen, daß es sich um Geld handelt, wird eine andere Leistung gefordert, so kann möglicherweise § 302 e Anwendung finden. Die Entstehung der Forderung ist nicht von Bedeutung, sie kann durch Kauf, Miete, und andere Verträge begründet sein [3]).

Streitig ist, in welchem Zeitpunkt im Verhältnis zur Entstehung der Forderung die Stundung zugesagt werden muß, ob vor, mit oder nach Entstehung der Forderung. Das R.G. [4]) steht auf dem Standpunkt, daß der Begriff der Stundung eine dem Entstehen der Forderung zeitlich nachfolgende Bewilligung einer Zahlungsfrist erfordert. Dem wird auch in der Literatur [5]) teilweise zugestimmt, während die überwiegende Meinung [6]) unter Berufung auf § 509 BGB. eine Stundungsvereinbarung bei Entstehung der Forderung für möglich erachtet.

Der Wortlaut des Gesetzes spricht für die erste Auffassung; im übrigen gibt aber weder das Gesetz noch die Motive oder der Kommissionsbericht Auskunft, und es wird sich darum handeln, ob man das Wort Stundung in § 302 a als terminus technicus im Sinn des Zivilrechts auffassen muß oder ob unter Außerachtlassung des juristischen Sprachgebrauchs lediglich Zweckmäßigkeitsgründe den Ausschlag geben sollen. Letzteres ist abwegig und könnte zu der vereinzelt vertretenen Auffassung führen, daß sogar nichtexistente Forderungen gestundet werden können, während das R.G. und die überwiegende Meinung, soweit sie sich auf § 509 BGB. beruft, die Stundung als zivilrechtlichen Begriff behandelt. Demnach muß der Streit auch nach zivilrechtlichen Grundsätzen entschieden werden. Stundung ist die Vereinbarung, die an sich fällige Leistung einstweilen nicht zu fordern, im Unterschied zur Befristung, bei der die Fälligkeit der Schuld hinausgeschoben wird, sodaß die Zahlung erst am Fälligkeitstermin geschuldet wird [7]). Dies erhellt aus § 202 I BGB, der überflüssig

[1]) RG. 10 S. 432 .
[2]) RG. 36 S. 227.
[3]) Isop. S. 252; RG. 18 S. 181.
[4]) RG. 4 S. 391; 39 S. 127; 63 S. 367 ff.
[5]) Henle S. 118, Koffka 31.
[6]) Isop. 252, Olsh. A. 8 b LK. A. 8, Moser 6.
[7]) Ennecc. S. 602 A. 4 (Bd. 1).

wäre, wenn die Stundung die Fälligkeit selbst betreffen würde, da nach allgemeinen Grundsätzen die Verjährung erst mit der Fälligkeit beginnt. Dieser Ansicht entspricht auch § 196 Ziff. 13 BGB. aus denselben Gründen, der im übrigen ebenso wie § 509 BGB. eine anfängliche Stundung zuläßt, die begrifflich keinen Widerspruch erzeugt. (§ 509 in Verbindung mit § 505 Abs. 2 kennzeichnet die Stundung als ein persönliches Entgegenkommen des Gläubigers, nicht als eine im Wesen des Vertrags begründete Vereinbarung wie die Fälligkeit). Wird in einem Vertrag ein späterer Zahlungstermin vereinbart, so liegt immer dann eine Stundung vor, wenn sich die Kontrahenten darüber einig sind, daß die Schuld schon mit Vertragsabschluß fällig ist und nur die Bezahlung hinausgeschoben wird; soll nach dem Willen der Parteien Zahlungs- und Fälligkeitstermin zusammenfallen, so liegt keine Stundung, sondern eine Befristung vor; die Entscheidung für eine dieser beiden Möglichkeiten ist Sache der tatsächlichen Würdigung des Einzelfalles. Sonach muß die Möglichkeit der Stundung *mit* und *nach* Entstehung der Forderung bejaht, *vor* Entstehung verneint werden. Eine Stellungnahme zu der Streitfrage ist auch von praktischer Bedeutung, wenn schon der Vertrag wucherisch ist; wird dann im wucherischen Vertrag gleichzeitig wucherisch gestundet, so liegt entsprechend der zuletzt vertretenen Ansicht Idealkonkurrenz vor[1]); wird nachträglich gestundet, so kann Realkonkurrenz vorliegen. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden: a) der Wucherer hat schon bei Abschluß des wucherischen Vertrages den Vorsatz, nachher wucherisch zu stunden. b) der Vorsatz, wucherisch zu stunden, wird nicht beim Vertragsabschluß, sondern erst bei der nachträglichen Stundung gefaßt.

Im ersten Fall liegt ein sog. fortgesetztes Delikt vor, dessen Merkmal nach der Rechtsprechung des R.G.[2]) darin liegt, daß eine äußerlich gegebene Mehrheit menschlicher Handlungen in Wirklichkeit *einem* einheitlichen Willensakt entspringt, d. h. daß der Vorsatz[3]) von vornherein auf die Begehung mehrerer und unbestimmt wievieler Einzelhandlungen gerichtet ist, die in ihrer Gesamtheit als *eine* Straftat angesehen werden; vorausgesetzt ist die Gleichartigkeit der Einzelhandlungen, also ihre Richtung gegen das gleiche Rechtsgut und das gleiche Verbot[4]). Vertreter der Wissenschaft[5]) haben diesen Begriff erweitert

---

[1]) RG. 4 S. 391.

[2]) RG. 4 S. 187 ebenfalls: Olsh. § 302 a A. 14, LK. A. 19, Binding Lb. I 457 Anm. 3.

[3]) vgl. Dörr, das fortgesetzte Delikt 1908 S. 94 (nicht genügt der Entschluß).

[4]) Besonderheiten vgl. RG. 10 S. 53, 27 S. 19, 31 S. 150, 43 S. 134.

[5]) Frank § 74 V und die dort zitierten.

aus dem Gedanken heraus, daß derjenige Täter verwerflicher denkt, der von vornherein die gesamten Einzeltaten in seinen Vorsatz aufnimmt, als der, der nur jeweils günstige Verhältnisse im Sinn des Wortes „Gelegenheit macht Diebe" ausnützt. Letzterer würde aber nach der R.G.Rechtsprechung beispielsweise wegen 5 Vergehen des Wuchers bestraft, ersterer wegen eines fortgesetzten Vergehens des Wuchers, und der weitere Unterschied würde trotz § 74 im Strafmaß zum Ausdruck kommen. So bejaht die Literatur den Fortsetzungszusammenhang auch, wenn ohne einheitlichen Vorsatz eine Ausnützung derselben Gelegenheit oder desselben dauernden Verhältnisses vorliegt, sodaß auch im zweiten Fall ein fortgesetztes Delikt gegeben ist, wenn der Täter den Vorsatz, wucherisch zu stunden, erst bei der nachträglichen Stundung faßt.

Durch die Novelle von 1893 wurde eine dritte Art von Wuchergrundgeschäften eingefügt: „zweiseitige Rechtsgeschäfte, die denselben wirtschaftlichen Zwecken (wie das Darlehen oder die Stundung einer Geldforderung) dienen." Dieser Wortlaut ist in einer Richtung klar, er schließt alle einseitigen Rechtsgeschäfte aus und ebenso Geschäfte, die nicht wirtschaftlichen, sondern ideellen Zwecken [1]) dienen. In anderer Richtung gehen die Auffassungen auseinander bei der Frage, welchen wirtschaftlichen Zwecken das Darlehen und die Stundung einer Geldforderung dienen. Nach dem Ausgangspunkt kann man im Wesentlichen zwei Hauptmeinungen unterscheiden: die eine [2]) geht vom Standpunkt des Gläubigers bzw. Täters aus und sieht den wirtschaftlichen Zweck in der Hingabe von Geld gegen Rückerstattung nach Zeitablauf, die andere [3]) herrschende geht vom Schuldnerstandpunkt aus und sieht den wirtschaftlichen Zweck in der Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses. Der Wortlaut des Gesetzes spricht vielleicht insofern für die erste Ansicht, als ganz auf das Verhalten des Gläubigers und das, was er bezweckt, abgestellt ist; allein, eine andere Fassung ließe sich schwerlich mit dem erstrebten Inhalt des § 302 a in Einklang bringen; jedenfalls aber besteht der wirtschaftliche Zweck des Gläubigers nicht darin, Geld herzugeben, um es später wieder zurückzuerhalten, sondern darin, dieses Geld herzugeben, um es durch Zinsen zu vermehren oder um es sicher anzulegen, um es als Rücklage zu haben, wenn es augenblicklich anderweit nicht zu verwerten ist, oder aus Gefälligkeit, um gute Geschäftsbeziehungen anzuknüpfen und zu unterhalten usw. Der wirtschaftliche Zweck besteht also aus den außerhalb des rechtsgeschäftlichen Inhalts liegenden wirtschaftlichen Motiven, die

---

[1]) Isop. S. 236.
[2]) Binding Lb. I, 455, v. Liszt § 143, Isop. S. 254.
[3]) Olsh. zu § 302 a, 8 c, Frank § 302 a Abs. 2, LK. Anm. 10, Moser S. 8 ff., RG. 35 S. 112, 39 S. 127, RG. Zivilsachen 43 S. 118,

den Anreiz zur Eingehung des Rechtsgeschäfts bilden. Diese können so verschieden sein, daß man nicht ohne Weiteres von einem typischen wirtschaftlichen Zweck des Gläubigers sprechen kann. Dies ist beim Schuldner anders. Sein wirtschaftlicher Zweck besteht aus denselben Gründen ebenso nicht in der Annahme von Geld, *um es später zurückzuzahlen*; dieser Zweck ist vielmehr ein *juristisches* Merkmal im Sinn des Zivilrechts, (§ 607 BGB.) der sogen. juristische Zweck, den § 302 a gerade durch das Wort „wirtschaftlich" ausschließt. Regelmäßig beabsichtigt der Schuldner die Annahme von Geld, um ein augenblickliches Geldbedürfnis befriedigen zu können; dieser Zweck auf Schuldnerseite ist ein einheitlicher und typischer, und deshalb verdient die zweite Ansicht den Vorzug. Dasselbe trifft zu für die Stundung einer Geldforderung, wo die Befriedigung des Geldbedürfnisses darin liegt, daß der Schuldner nicht genötigt ist, sich anderweitig Kredit zu beschaffen.

Diese Ansicht entspricht auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Gemeinhin sieht man in der Novelle von 1893 im Anschluß an die Begründung: „dem Geschäftsgebaren entgegenzutreten, durch welches Wucherer die Vorschriften der Gesetze zu umgehen suchen" [1]) eine bewußte und gewollte Vermehrung der Wuchergrundgeschäfte [2]).

Dies wäre nicht der Fall, wollte man der ersten Ansicht folgen. § 302 a gehört zu den Strafvorschriften, die zum *besonderen* Schutz bestimmter Personen erlassen sind; dies erhellt aus den Bestimmungen über die Teilnahme §§ 47 ff.; in den meisten Fällen des Wuchers stellt sich die Tätigkeit des Bewucherten als Teilnahme dar, gleichwohl kann kein Zweifel darüber sein, daß eine Bestrafung des Bewucherten nicht gewollt ist [3]). (Begriff der sog. notwendigen Teilnahme, ähnlich § 301, §§ 174 No. 1—3, 181 No. 2, 215). Dieser besondere Schutz des Bewucherten erklärt sich nur mit *der* Grundeinstellung des Gesetzes, daß einerseits die Kreditierung für den Bestand und die Entfaltung des Wirtschaftslebens notwendig ist, andererseits der Zweck, den der Kreditsuchende erstrebt, ihn wirtschaftlich in eine Abhängigkeit bringt, die vom Kreditgeber leicht ausgenützt werden könnte. Der Zweck, den das Gesetz schützen will, kann also nur der vom Schuldner erstrebte sein; das dritte Wuchergrundgeschäft wird sich dann auch bestimmen lassen als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das der Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses dient; damit fällt der Unterschied zwischen Kredit- und Sachwucher weg; man scheidet in Rechtsgeschäfte, die die Deckung eines Geldbedürfnisses bezwecken und in Rechtsgeschäfte

[1]) Olsh. Anm. 8 c zu § 302 a.
[2]) a. A. nur Binding Lb. I S. 456
[3]) RG. 18 S. 281.

mit anderen Zwecken. Zu den letzteren gehören z. B.: der Verkauf einer Forderung oder einer Hypothek unter ihrem Wert gegen sofortige Bezahlung, die Diskontierung eines vom Geldsucher oder seiner Ehefrau ausgestellten Wechsels, der Ankauf von Schmucksachen auf Kredit zum Zweck des Barverkaufs oder der Verpfändung, der Verkauf einer dem Geldsucher zugefallenen Erbschaft, die Gründung einer stillen Gesellschaft, der Verkauf des gesamten Mobiliars unter Vorbehalt des Rückkaufs [1]). Nicht gehört hierher der Arbeitsvertrag, der unter § 302 e fallen kann.

2. Der Wucherer läßt sich die Vermögensvorteile „mit Bezug auf" eines der Wuchergrundgeschäfte versprechen. Die Worte mit Bezug auf, welche seit der Novelle von 1893 an die Stelle des Wortes „für" getreten sind, bringen zum Ausdruck, daß zwischen dem Darlehen, der Stundung oder dem anderen zweiseitigen Rechtsgeschäft und dem versprochenen bzw. gewährten Vermögensvorteilen ein erkennbarer Zusammenhang bestehen muß [2]). Diese Fassung sollte nach der Begründung des Gesetzes einer zu engen Auslegung vorbeugen; ein erkennbarer Zusammenhang wird daher auch dann vorliegen, wenn die Vermögensvorteile erst bei R ü c k zahlung des Geldes als Vergütung für die Nutzung desselben versprochen bzw. gewährt werden. Isopescul [3]) verallgemeinert dahin, daß es genüge, wenn die Vermögensvorteile bei Begründung, Belassung, Veränderung, Bestärkung oder Aufhebung des Wuchergrundgeschäfts versprochen oder gewährt würden [4]). Die erweiterte Fassung führt zur Bestrafung der Fälle, in denen das Grundgeschäft nicht wucherisch ist, vielmehr eine Ausbeutung erst im sog. „Wucher n e b e n geschäft" erfolgt, also z. B. Gewährung eines Darlehens unter gleichzeitigem Verkauf wertloser Waren unangemessenen Preisen u. a. [5]).

Streit herrscht darüber, ob der Vermittler — überhaupt jeder, der nicht Dritter im Sinn des § 302 a ist — als Täter zu bestrafen ist, wenn er sich für die Vermittlung des Darlehens eine wucherische Vergütung versprechen oder gewähren läßt. Das Reichsgericht [6]) meint, daß nur derjenige Täter sein könne, welcher tatsächlich das Darlehen gewährt oder mitgewährt, gleichgültig, ob er im Rechtssinn als Vertragspartei auftritt oder nicht und ob das Darlehen aus eigenen oder fremden Mitteln gegeben wird; darauf weise die Entstehungsgeschichte und die frühere Fassung des § 302 a hin, sodaß aus historischen Gründen die

[1]) LK. Note 10 zu § 302 a.
[2]) Isop. 241 Ng. 27 S. 190.
[3]) S. 243.
[4]) Im Falle der Aufhebung zustimmend LK. § 302 a Anm. 11 und die dort zitierten; a. A. Binding Lb. I, 455.
[5]) RG. 27, 190.
[6]) 36 S. 227.

Anwendung des § 302 a beim Vermittler abgelehnt wird [1]). Von anderer Seite [2]) wird die Strafbarkeit des Vermittlers als Täters aus praktischen Erwägungen heraus bejaht. Auch der Wortlaut scheint dies zu bestätigen; rein sprachlich „beziehen" sich die Vermögensvorteile, die sich der Vermittler versprechen läßt, ebenso auf das Darlehen, wie die, die sich der Darlehensgeber versprechen läßt; dazu kommt, daß die Novelle von 1893 eine weite Auslegung herbeiführen wollte; berücksichtigt man, daß gerade der Vermittler vielfach die treibende Kraft ist, ja sogar oft derjenige, der allein den bedrängten Schuldner ausbeutet, so ist kein Grund ersichtlich, den Vermittler, wie das R.G. will, nur als Gehilfen wesentlich milder zu bestrafen wie den Darlehensgeber, oder für den Fall, daß der Darlehensgeber gar keinen Wucher treibt, den Vermittler nur unter den Voraussetzungen des § 302 e, also bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung zu bestrafen.

Die „Vermögensvorteile" läßt der Wucherer sich oder einem Dritten „versprechen oder gewähren". Der Begriff Vermögensvorteile ist derselbe wie an anderen Stellen des St.G.B. (§ 363) [3]) und bedeutet jede tatsächliche Vermehrung des Gesamtvermögens; auf zivilrechtliche Grundsätze kommt es dabei nicht an, und die Feststellung, ob ein Vermögensvorteil gegeben ist, kann in nur tatsächlicher Richtung getroffen werden. Vermögensvorteil ist nach herrschender Ansicht jede wirtschaftliche Besserstellung, die nicht nur den Bestand und Umfang des Gesamtvermögens, sondern auch dessen Wert erhöht [4]). Vermögensvorteil kann beispielsweise sein: die erhöhte Sicherung der vorhandenen Vermögenslage, die Abwendung drohender Schädigung, die Berechtigung, über fremdes Vermögen zu verfügen usw. [5]).

Durch die Worte, wer sich versprechen oder gewähren läßt, wird die Annahme des Leistungsversprechens bzw. der Leistung selbst mit Strafe bedroht; die Annahme der Leistung ist gegenüber der Annahme des Versprechens keine selbständige Straftat, sondern nur eine andere Art der Ausführung; das Merkmal, wer sich gewähren läßt, hat daher nur für den Fall Bedeutung, daß eine vorher nicht versprochene Leistung gegeben und angenommen wird. Versprechen bedeutet jede [6]) verbindliche Erklärung des Schuldners mit dem verpflichtenden Inhalt der Erfüllung einer Leistung, wobei es jedoch gleichgültig

[1]) Olsh. Anm. 5 LK. Anm. 18, RG. 28 S. 291, 29 S. 79, 35 S. 114, 36 S. 226.

[2]) Binding Lb. I 455, Frank, 302 a II, Henle 117, Allfeld 488 Anm. 9.

[3]) RG. 20 S. 286.

[4]) RG. in wiederholten Entscheidungen, zuletzt 41 S. 74. Olsh. zu § 263 Anm. 43, Schwartz Note 8 a u. a., a. A. Binding Lb. I S. 237, Rotering G. A. 47 S. 420.

[5]) LK. Anm. 6 zu § 263.

[6]) auch die bedingte Zusicherung von Vermögensvorteilen JW. 1891 S. 114.

ist, ob das Rechtsgeschäft aus irgend einem Grund unwirksam ist, z. B. mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters[1]). Aus den Worten Versprechen und gewähren darf nicht gefolgert werden, daß der Bewucherte über die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite seiner Bewilligung im Klaren sein muß. Das Erfordernis einer solchen Klarheit wäre mit dem Zweck, den Bewucherten zu schützen, unvereinbar.

3. Die Vermögensvorteile müssen in einem auffälligen Mißverhältnis zur Leistung stehen. Wissenschaft und Praxis haben sich in reichlichem Maße mit der Frage beschäftigt, wessen Vermögensvorteile und wessen Leistung miteinander zu vergleichen sind, d. h. ob die Vermögensvorteile, die der Gläubiger erlangt, zu seiner eigenen Leistung im Mißverhältnis stehen müssen (Gläubigerstandpunkt), oder ob die Leistung des Schuldners zu den Vermögensvorteilen, die er erlangt, im Mißverhältnis stehen muß? (Schuldnerstandpunkt). Diese Gegenüberstellung bringt begrifflich noch keine Unterscheidung, da die Leistung des Schuldners den Vermögensvorteilen des Gläubigers und die Vermögensvorteile des Schuldners der Leistung des Gläubigers entspricht. Die Verschiedenheit der Auffassungen wird erst klar, wenn der Zweck, den sie dem Gesetz unterstellen, mit einbegriffen wird; im ersten Fall soll das Gesetz das übermäßige Bereicherungsstreben, den ungerechtfertigten Eigennutz des Gläubigers bestrafen, im zweiten Fall die Vermögensbeschädigung des Schuldners. Die herrschende Meinung[2]) vertritt den Gläubigerstandpunkt; sie sieht den Zweck des § 302 a in der Bekämpfung der Betätigung strafbaren Eigennutzes seitens des Gläubigers zur Erzielung unverhältnismäßig hohen Gewinns und weist auf die Ueberschrift des Abschnitts und den Wortlaut des Gesetzes hin, wonach der Gläubiger sich Vermögensvorteile versprechen läßt, die zu „der Leistung" (nämlich seiner, des Gläubigers Leistung) in auffälligem Mißverhältnis stehen. Sie bestimmt das Mißverhältnis aus einem Vergleich der gesamten vermögensrechtlichen Aufwendungen des Gläubigers mit den Vermögensvorteilen, die ihm bzw. einem Dritten aus dem Wuchergeschäft zufließen.

Die Vertreter des Schuldnerstandpunkts[3]) verlangen eine Betrachtung der Vermögensvorteile, die der Schuldner erlangt, mit den Vorteilen, die er dem Gläubiger gewährt, und sehen das Mißverhältnis in dem übermäßigen Wertunterschied zwischen Gläubiger- und Schuldnervorteilen, der eine vom Gesetz bewußt bekämpfte Vermögensbeschädigung darstellen soll. Dagegen läßt sich manches einwenden; vom

[1]) RG. 35 S. 113.

[2]) Olsh. Note 9 LK. Note 16, Frank IV, 2, RG. zuletzt in Bd. 60 S. 219, Binding S. 457, Schwartz Note 6.

[3]) Isop. 267, Allfeld 488 a, v. Liszt 685.

Gläubiger wird verlangt, daß auch er sich auf die Schuldnerseite stellt, dessen Interessen wahrt, indem er prüft, welchen Wert seine Leistung für den Schuldner hat, und darum besorgt ist, daß der Schuldner nicht zu Schaden kommt, eine gewiß unbillige Zumutung; andererseits führt der Schuldnerstandpunkt dazu, daß die Fälle, in denen die Zuwendungen nur versprochen, aber nicht gewährt worden sind, regelmäßig nicht als vollendeter Wucher bestraft werden können, und daß in den Fällen, in denen die Not des Schuldners besonders groß ist, auch übertrieben hohe Zuwendungen an den Gläubiger im Vergleich zu den Vorteilen, die den Schuldner aus dieser Not befreien, keinen Wucher darstellen [1]).

Demgegenüber führt der Gläubigerstandpunkt zu einer sinn- und zweckgemäßen Anwendung des Gesetzes, insofern er den Rahmen weiter faßt; ausschlaggebend ist letzten Endes, ob man die übermäßige Bereicherung oder die Vermögensbeschädigung in den Vordergrund rückt, ohne dabei außer acht zu lassen, daß regelmäßig Beides vorhanden ist. Der Wucher ist in seiner durchschnittlichen Bedeutung für die soziale Ordnung ein Delikt der Vermögensbeschädigung wie Betrug und Erpressung, und der Vermögensbeschädigung wird immer eine Bereicherung gegenüberstehen; was aber dem Wucher ein besonderes Gepräge verleiht, und ihn von den typischen Vermögensdelikten absondert, sind die Fälle [2]), in denen ohne Vermögensbeschädigung des Schuldners lediglich eine übermäßige Bereicherung des Gläubigers vorliegt, also eine Betätigung strafbaren Eigennutzes, ohne Vermögensschaden anzurichten. Ihnen wird nur der Gläubigerstandpunkt gerecht, und daher empfiehlt sich, in erster und letzter Linie für die Vergleichung der Leistungen denjenigen Wert zu berücksichtigen, den das Geschäft für den Gläubiger hat und daneben aber die Lage des Schuldners zu betrachten, da die dem Schuldner erwachsenden Vorteile bzw. sein Schaden eine der Unterlagen für die Bemessung des Wertes der Gläubigerleistung bilden können [3]). Die Vergleichung der Vermögensvorteile des Gläubigers mit seiner eigenen Leistung muß von wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgehen; so muß man dem Gläubiger eine Entschädigung für besondere Mühewaltung und die Anrechnung allgemeiner und spezieller Geschäftsunkosten zugestehen; gerechtfertigt ist auch eine Risikoprämie, die in ihrer Höhe von der wirtschaftlichen Gefahr, die mit dem Geschäft verbunden ist, abhängt, ihren Maßstab also an der Kreditwürdigkeit, an den gebotenen Sicherheiten und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners findet [4]). Das Mißverhältnis muß „auf-

[1]) LK. Note 16, Schwartz Note 6 zu § 302 a.
[2]) Schmidt S. 267. Anm. 1 u. 2.
[3]) RG. 11 S. 388, Olsh. Note 9.
[4]) Isop. S. 280.

fällig" sein; es genügt nicht, einen erheblichen Unterschied zwischen Leistung und Vermögensvorteil festzustellen, wofern dieser nicht ein für den kundigen deutlich erkennbares, in die Augen springendes Uebermaß dartut; wann das Mißverhältnis auffällig ist, ist im Wesentlichen Tatfrage [1]).

Als Vergleichsbasis bezeichnet das Gesetz den üblichen Zinsfuß; darunter ist derjenige zu verstehen, der nach den Orts- und Zeitverhältnissen, wozu auch die allgemeinen Kreditverhältnisse gehören, und nach der objektiven Natur, insbesondere dem Zweck des Geschäfts, als der gewöhnliche sich darstellt [2]). Der gesetzliche Zinsfuß, der nur mangels anderweitiger Vereinbarung gilt, braucht demnach nicht der übliche sein und wird es auch angesichts der wirtschaftlichen Konjunkturschwankungen selten sein; ist er aber ausbedungen, so kann niemals Wucher vorliegen [3]). Weitere Berücksichtigung verdient die Zeitdauer der Darlehensgewährung bzw. der Stundung, die Höhe des geliehenen oder gestundeten Geldbetrages, die Größe der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Gefahr, die Art und der Wert der durch Pfandbestellung, Bürgschaft oder in anderer Weise gebotenen Sicherheit, und der Umfang der aus Zinsen und Kapital geleisteten Teilzahlungen. Bei den zweiseitigen Rechtsgeschäften, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen, kann der übliche Zinsfuß im wörtlichen Sinn nicht als Maßstab dienen, hier gilt wie in § 302 e der Wert der Leistung. Liegen mehrere Geschäfte mit derselben Person vor, so ist eine Pauschalberechnung der einzelnen Fälle nicht zulässig, vielmehr muß jeder Fall besonders geprüft werden [4]). Liegt dagegen e i n Geschäft vor, bei dem sich aber sowohl der Gläubiger, als auch ein von ihm bezeichneter Dritter Vermögensvorteile hat versprechen oder gewähren lassen, so sind diese zusammenzurechnen und das Geschäft so zu betrachten, wie wenn auf der Gläubigerseite nur eine Person stehen würde.

4. Die Mitwirkung des Schuldners beim Wuchergeschäft, als einem Geschäft, das nicht nur außerordentlich nachteilig für ihn ist, sondern ihn häufig selbst in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht, kann objektiv und subjektiv bedingt sein. In objektiver Richtung nehmen die modernen Gesetzgebungen [5]) einen einheitlichen Standpunkt ein und bezeichnen die wirtschaftlichen Umstände, die den Schuldner zum Abschluß des Wuchergeschäfts treiben, allgemein als Notlagen. In subjektiver Richtung gehen die Fassungen auseinander; es finden sich in den einzelnen Gesetzen folgende Schuldnermerkmale: Verstandes-

[1]) RG. 44 S. 45 und 4 S. 391.
[2]) Kommiss. Bericht vom 13. 6. 79, 41.
[3]) RG. 23 S. 122 und 60 S. 218.
[4]) RG. 60 S. 219.
[5]) Schmidt S. 216 ff.

schwäche, Unerfahrenheit, Gemütsaufregung, Charakterschwäche, Unverstand, Leichtsinn, Schwächen, Leidenschaften, Abhängigkeitsverhältnis[1]). Das deutsche Recht setzt beim Schuldner ebenfalls Notlage oder außerdem Leichtsinn oder Unerfahrenheit voraus; alle drei Merkmale sind gleichwertig, sie sind keine ausgesprochenen Gegensätze, gehen vielmehr häufig ineinander über und bilden nur verschiedene Formen desselben einheitlichen Tatbestandes; ein Hinweis im Sinne des § 264 StPO. ist nicht notwendig und die alternative Feststellung der Merkmale muß für zulässig erachtet werden[2]).

Unter Ausbeutung ist die bewußte, wenn auch nicht absichtliche Ausnützung der Gelegenheit zur Erlangung eines übermäßigen Vermögensvorteils zu verstehen[3]); dem Wucherer muß also die Notlage usw. der ausgebeuteten Person bekannt sein; dolus eventualis genügt[4]). Der Unterschied zu dem Ausdruck „Benützung" in § 301 besteht darin, daß bei der Ausbeutung ein übermäßiger Vermögensvorteil erstrebt wird, bei der Benützung dagegen nicht[5]).

Der Begriff Notlage hat in § 302 a dieselbe Bedeutung wie in § 138 Abs. 2 BGB.; in beiden Fällen bezeichnet er eine drängende Not, welche die wirtschaftliche Existenz des von ihr betroffenen bedroht[6]). Oertmann u. a.[7]) nehmen eine Notlage im Sinn des § 138 Abs. 2 BGB. auch dann an, wenn Leben, Gesundheit oder Ehre gefährdet sind. Diese Ansicht ist unter Berufung auf den Zweck des Gesetzes wohl mit Recht abzulehnen. Eine die wirtschaftliche Existenz bedrohende Not erfordert nicht vollkommene Vermögenslosigkeit, verbunden mit völliger Aussichtslosigkeit auf Kredit, vielmehr genügt eine augenblickliche dringende Geldverlegenheit auch beim Vorhandensein von Vermögensmitteln für den Fall, daß diese aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht flüssig gemacht werden können[8]). Voraussetzung ist aber immer eine Gefahr für die wirtschaftliche Existenz der in Not befindlichen Person. Es ist auch nicht notwendig, daß der Betroffene bereits alle anderen Mittel und Wege erschöpft habe, um sich Geld oder Kredit zu verschaffen; er wird auch geschützt, wenn das von ihm gewählte Mittel nicht das letzte und äußerste ist. Hienach kann sich der Sohn eines reichen Vaters in Notlage befinden, wenn

[1]) Schmidt S. 242, Sammlung außerdeutscher StGR. 46 ff. u. a.
[2]) Olsh. 2 a § 302 a Anm. 11, LK. Anm. 4 RG. 17 S. 440.
[3]) Zu demselben Begriff in § 138, 2 BGB., RGBerz. Z. 60 S. 9, JW. 1913 S. 484.
[4]) RG. 53 S. 285.
[5]) LK. zu § 301, Note 5.
[6]) Binding LB. I 456, Isop. 291, LK. zu 302 a Note 2 und zu 138 BGB. Anm. 2, Frank zu § 302 a, IV, Planck zu § 138 A 1 b, GA. 35, 53, RG. 28 S. 290, 53 S. 285, 53 S. 330.
[7]) zu § 138 C 3, Staudinger BGB. zu § 138 II, 3 b, Liszt-Schmidt, 25. Aufl. § 143.
[8]) Peschke S. 34 ff., JW. 1911 S. 570, JW. 1915 S. 124.

er sich scheut, die sichere Hilfe seines Vaters in Anspruch zu nehmen oder ein Erbe, wenn er wertvolle Baugrundstücke sofort verkaufen muß, aber keinen Käufer findet[1]). Nicht genügt, daß ein Verlust in Aussicht steht; noch weniger kann Notlage dann angenommen werden, wenn nur die Gefahr besteht, daß ein erhoffter Vorteil oder Gewinn nicht erreicht wird; ein Grundstücksspekulant, dem die Zwangsversteigerung eines oder mehrerer Grundstücke droht, befindet sich dadurch noch nicht in einer Notlage, ebenso wenn ein Künstler seine Ausbildung nicht vollenden kann oder ein Erfinder außerstande ist, die notwendigen Auslagen für die Sicherung und Verwertung seines Patentanspruches aufzubringen[2]). Die beiden letzteren Fälle sind dadurch gekennzeichnet, daß Geld oder Kredit zur Begründung einer Existenz, also zu produktiven Zwecken beansprucht wird; das Merkmal des produktiven Zwecks verhindert aber nicht immer die Annahme einer Notlage; ein in der Praxis häufiger Fall ist die Fortführung eines Betriebes durch Aufnahme von Geld oder Kredit; das Geld wird also auch zu produktiven Zwecken beansprucht; hier kann eine Notlage dann angenommen werden, wenn von der Aufrechterhaltung des Betriebes die wirtschaftliche Existenz des Betroffenen abhängig ist und die Kreditinanspruchnahme zur Aufrechterhaltung dringend erforderlich ist[3]). In allen Fällen ist unerheblich, ob die Notlage selbst verschuldet ist oder nicht.

Streit herrscht darüber, ob die Notlage objektiv vorliegen muß oder ob eine nur eingebildete Notlage genügt.

Die herrschende Meinung[4]) fordert im Anschluß an den Wortlaut des Gesetzes eine objektive Notlage; ihr ist auch aus praktischen Gründen beizutreten, insofern der Fall der eingebildeten Notlage meistens durch Unkenntnis bereitstehender Hilfsquellen oder nach dem Zivilrecht vorhandenen Rechtsbehelfe gekennzeichnet ist und somit unter die Begriffe Leichtsinn oder Unerfahrenheit fällt, während andererseits beim Zulassen der eingebildeten Notlage die Rechtssicherheit gefährdet sein könnte, da Schuldner sich bei ungünstigen Geschäften leicht auf eine vermeintliche Notlage berufen könnten, um das Geschäft seiner Wirksamkeit zu berauben. In einer Entscheidung des Reichsgerichts[5]) wird der Standpunkt vertreten, daß eine Notlage gegeben sei, wenn derjenige, der in Not sei, von objektiv vorhandenen Mitteln, mit denen er sich Hilfe verschaffen könnte, keine Kenntnis hat. Dies kommt einer eingebildeten Notlage gleich, steht damit im Widerspruch zu späteren

[1]) JW. 1908 S. 587.
[2]) Seuff. Arch. 61 S. 139 und 439, LK. Note 2 Recht, 1903 S. 162.
[3]) RG. 58 S. 330, 60 S. 224.
[4]) LK. Note 2 Olsh. Note 10, Frank IV, 1, Schmidt S. 242, RG. 12 S. 302, RG. 28 S. 288.
[5]) RG. 12 S. 304.

Entscheidungen und ist ebenso abzulehnen wie die Ansicht Bindings [1]), der die Ausbeutung einer eingebildeten Notlage für noch viel strafwürdiger erklärt als die einer wirklichen. Beide Ansichten werden der Tatsache nicht gerecht, daß das Merkmal der Notlage ausdrücklich in den gesetzlichen Tatbestand aufgenommen worden ist und damit ein objektives Tatbestandsmerkmal darstellt.

Leichtsinnig handelt derjenige, welcher den Folgen seiner Handlungen aus Sorglosigkeit oder aus Mangel an Ueberlegung die ihnen zukommende Bedeutung nicht beilegt [2]). Leichtsinn ist eine persönliche Eigenschaft des Bewucherten, gekennzeichnet durch einen Mangel an Ueberlegung und Sorgfalt bei der Behandlung von Geschäften; er muß bei der Vornahme des **speziellen** Wuchergeschäfts vorliegen; ein **allgemein** leichtsinniges Verhalten im Geschäftsleben kann ebenso wie ein allgemein **überlegtes** Verhalten allenfalls als Beweismittel für und gegen verwertet werden. Wird das Geschäft durch einen Bevollmächtigten vorgenommen, so ist dessen Verhalten entscheidend. Geschäfte, die im vollen Bewußtsein ihres Risikos abgeschlossen werden (Spekulationen), sind nicht leichtsinnig im Sinne des § 302 a [3]).

Das Merkmal der Unerfahrenheit bezeichnet einen Mangel an Lebenserfahrung und Geschäftskenntnis im allgemeinen oder auf dem besonderen Gebiet, auf dem das Geschäft abgeschlossen wurde; „Unerfahrenheit ist eine dem Menschen anhaftende Eigenschaft, die auf einen Mangel an Geschäftskenntnis und Lebenserfahrung im allgemeinen oder auf beschränkten Gebieten des menschlichen Wirkens beruht und ihrem Wesen nach eine Einschränkung der Befähigung zur Wahrnehmung oder richtigen Beurteilung von Zuständen und Geschehnissen irgendwelcher Art zur Folge hat“ [4]). Sie muß — wie der Leichtsinn — beim Abschluß des speziellen Wuchergeschäfts hervortreten. Sie kann ihre Ursache sowohl in mangelnde Bildung [5]), als auch in mangelnder Begabung, in Geistesschwäche, ja sogar in Geisteskrankheit.

5. Objekt des Wucherers ist ein anderer; Bewucherter und Schuldner können identisch, aber auch verschieden sein, so ein Bürge, ein Bevollmächtigter, oder ein Dritter, der nicht als Vertragspartei aufgetreten ist; er kann eine einzelne physische Person, eine Gesellschaft oder eine juristische Person sein [6]). Aehnlich verhält es sich auf Täterseite; auch hier ist keine Identität zwischen Geldgeber und Gläu-

[1]) Lb. I, S. 456; ähnl. Isop. 293.
[2]) LK. Note 3 zu § 301, Frank S. 687 S Liszt-Schmidt § 142, II, RG. 27 S. 18, 60 S. 223.
[3]) Peschke S. 37.
[4]) RG. 37 S. 206, ferner RG. 53, S. 50, LK. zu 301 Note 4, Olsh. Anm. 10 c, Frank IV, 3.
[5]) Kommiss.Bericht von 1880 S. 388.
[6]) Binding S. 454, RG. 38 S. 365; RG. VerZ. S. 93 S. 28,

biger erforderlich. Es ist auch gleichgültig, ob der Täter im Rechtssinn als Vertragspartei auftritt oder nicht, ob er aus eigenen oder fremden Mitteln leistet. Auch der Vermittler [1]) kann Täter sein, ebenso der Beauftragte oder Vertreter einer natürlichen oder juristischen Person [2]), handelt dieser ohne Wissen des Vertretenen, so ist letzterer straflos, andernfalls kann Mittäterschaft vorliegen, indem der eine das Kapital, der andere den Geschäftsabschluß leistet. Dasselbe trifft zu, wenn ohne Vertragsverhältnis der eine das Kapital liefert, der andere die geschäftliche Arbeit leistet, und es ist unerheblich, ob die vereinbarte Rollenverteilung nach außen hervortritt und dem Bewucherten bekannt ist [3]). Im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragtem kann je nach Lage des Falles Beihilfe oder Mittäterschaft vorliegen. Der Bewucherte selbst kann nicht strafbar teilnehmen, es ist ein Fall der sog. notwendigen Teilnahme [4]).

Der subjektive Tatbestand erfordert auf Seiten des Täters Vorsatz, d. h. das Wissen und Wollen sämtlicher Tatbestandsmerkmale. Es gehört also zum inneren Tatbestand die Kenntnis der Notlage usw. der ausgebeuteten Person, die Kenntnisse der tatsächlichen Verhältnisse, die für den Wert von Leistung und Gegenleistung sowie für das auffällige Mißverhältnis zwischen beiden maßgebend sind, außerdem der Vorsatz, die ihm bekannten Verhältnisse zur Erlangung von Vermögensvorteilen auszunützen [5]). Nicht ist erforderlich eine genaue Kenntnis der Schuldnerlage, vielmehr genügt dolus eventualis; der Wucherer hätte es sonst leicht, sich auf seine Unkenntnis von der Notlage des Schuldners zu berufen, um damit den Vorsatz auszuschließen, ja er könnte von vornherein die Schuldnerverhältnisse absichtlich außer acht lassen [6]). Olshausen [7]) will eventual dolus nur auf das Wissen, nicht auch auf das Wollen zulassen, eine Unterscheidung, die — jedenfalls praktisch — undurchführbar ist, vor allem gegenüber solchen Wucherern, die sich vom Schuldner ausdrücklich versichern lassen, daß dieser sich in keiner Notlage befinde.

6. Realkonkurrenz zwischen dem wucherischen Darlehensgeschäft und der wucherischen Stundung desselben Darlehens ist möglich [8]). Idealkonkurrenz des Wuchers mit Betrug ist dann zu bejahen, wenn bei

---

1) a. a. O. S. 25 und 26.
2) Olsh. Note 5 LK. Note 18, RG. 8 S. 18—20, Frank V.
3) RG. Recht 1915/734.
4) a. a. O. S. 24 und Anm. 3.
5) RG. 18, S. 421 und 424, 29 S. 82, RG. 60 S. 222.
6) wie 5) und Schwartz zu § 302 a Note 9.
7) Note 11 und 12.
8) RG. 4 S. 391.

einem wucherischen Geschäft zugleich falsche Tatsachen vorgespiegelt werden [1]). § 263 findet dann als das schwerere Strafgesetz gemäß § 73 Anwendung. Hehlerei kann dann ideal konkurrieren, wenn der Wucherer dem Bewucherten von Letzterem gestohlene Sachen abkauft unter Ausbeutung der Notlage usw. [2]). Streitig ist, ob Erpressung und Wucher in Idealkonkurrenz stehen können; mit der herrschenden Ansicht wird dies dann anzunehmen sein, wenn der Täter durch Drohungen zur Eingehung des Wuchergeschäfts nötigt unter Ausnützung einer bereits vorhandenen Notlage [3]).

Die Ansicht ist allerdings nicht ganz bedenkenfrei; Erpressung setzt voraus, daß der Täter durch Gewalt oder Drohung den Betroffenen in eine Notlage versetzt, diese also erst durch Eingreifen des Täters geschaffen wird, während beim Wucher der Täter überhaupt erst eingreift, wenn sich der Bewucherte bereits in einer Notlage befindet, sodaß streng genommen eines das andere ausschließt.

Idealkonkurrenz kann auch vorliegen mit § 243 K.O., wenn ein Gläubiger sich für seine Abstimmung im Konkurs übermäßige Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt [4]).

Gesetzeskonkurrenz besteht zwischen den §§ 301 und 302 einerseits und §§ 302 a ff. andererseits, wenn die „Benutzung" in Ausbeutung übergeht und die gewinnsüchtige Absicht des Täters sich im Versprechenlassen von Vermögensvorteilen offenbart, sofern die übrigen Merkmale der §§ 301 und 302 a vorhanden sind [5]).

Dann findet § 302a als lex spezialis Anwendung.

III. Die anderen Wucherbestimmungen.

1. § 302 b enthält eine verschärfte Strafandrohung für einzelne schwerere Fälle des § 302 a. Seine Anwendung setzt voraus, daß der gesamte äußere und innere Tatbestand des § 302a erfüllt ist. Zu den allgemeinen Merkmalen dieses Tatbestands muß noch als besonderes Merkmal hinzutreten, daß das Versprechen der wucherischen Vermögensvorteile verschleiert wird, wechselmäßig erteilt oder durch besondere moralische Zwangsmittel, wie Verpfändung der Ehre, Ehrenwort usw. bekräftigt wird. Die Straferhöhung ist jedoch auf den Fall beschränkt, daß der Täter die wucherischen Vermögensvorteile sich *versprechen* läßt; sie trifft nicht zu, wenn der Täter diese Vorteile sich gewähren

[1]) LK. Note 19, Frank VII, Olsh. Note 15, a. A. Binding 445, Anm. 3, Isop. 322.

[2]) Olsh. Note 15, LK. Note 19.

[3]) Olsh. Note 15 a, Frank VII, GA. 46 S. 318, a. A. Binding S. 445.

[4]) RG. LZ. 1914 S. 1053.

[5]) Binding S. 455.

läßt. Liegt ein Gewährenlassen unter den sonstigen Voraussetzungen des § 302 b vor, so kann gleichwohl nur nach § 302 a bestraft werden.

Ein verschleiertes Versprechen der Vermögensvorteile liegt vor, wenn die wucherischen Vorteile der Form des Geschäfts nach sich nicht oder doch nur schwer als solche, die für das Geschäft zugesichert sind, erkennen lassen, besonders wenn das Geschäft den Anschein eines normalen, erlaubten [1]) macht [2]); ja man kann als verschleiert alle Vermögensvorteile ansehen, deren Größe oder Beziehung zu dem Wuchergeschäft aus der Form des Geschäfts nicht ohne weiteres zu erkennen ist. Vor allem gehören hierher die sog. simulierten Geschäfte, bei denen das wirklich abgeschlossene durch ein anderes verdeckt wird: die Angabe einer höheren Darlehenssumme als der tatsächlich gewährten, die äußerliche Trennung des einheitlichen Wuchergeschäfts, z. B. Gewährung eines Darlehens und Verkauf von Lotterielosen oder Sicherheitsübereignung des Mobilars und Rückvermietung desselben an den Schuldner zu unmäßig hohem Mietzins, Empfangsbestätigung nicht erhaltener Sachen seitens des Bewucherten oder Eintragung einer höheren Hypothek ins Grundbuch als der in Wahrheit gegebenen [3]).

Der Täter muß die Tatsachen kennen, die das Merkmal der Verschleierung enthalten, eine besondere Absicht ist nicht erforderlich, auch ist unerheblich, ob der Bewucherte trotz der Verschleierung erkannt hat, daß und wofür er übermäßige Vorteile verspricht. Wurde der Schuldner getäuscht, so kann Idealkonkurrenz mit Betrug vorliegen.

Wechselmäßig bedeutet in Form eines Wechsels. Damit soll verhindert werden, daß der Wucherer durch Begebung des Wechsels persönliche Einreden des Schuldners im Sinn von Art. 82 WO. abschneidet. Es ist ohne Bedeutung, wenn der Wechsel den formellen Erfordernissen nicht genügt, selbst ein gefälschter Wechsel und ebenso ein Blanko-Accept sind „wechselmäßig“ [4]). Unerheblich ist deshalb auch, ob der Bewucherte sich als Acceptant, Indossatar usw. verpflichtet, jedoch muß die Hingabe des Wechsels bei Eingehung des Wuchergeschäfts versprochen sein, die nachträgliche Vereinbarung einer wechselmäßigen Verpflichtung genügt nicht [5]).

Das Versprechen unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen birgt in sich für den Bewucherten eine besondere Gefahr hinsichtlich seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung und eine starke Unterwerfung unter die Willkür des Wucherers und wurde deshalb in den Tat-

[1]) Olsh. § 302 b zu eng.
[2]) RG. 21 S. 435, 60 S. 223.
[3]) RG. 20 S. 280, 21 S. 434, Recht 1914 S. 1044.
[4]) Isop. 307, LK. Note 3, Frank 302 b Note 1,2.
[5]) JW. 92 S. 502 .

bestand des schweren Wucherers aufgenommen [1]). Teilweise [2]) wird angenommen, daß die Versicherungen und Beteuerungen sich nicht bloß auf die Erfüllung des Wuchergeschäfts, sondern auch auf andere Umstände wie Familienstand oder Vermögensverhältnisse beziehen können, während die herrschende Meinung [3]) dies unter Berufung auf den klaren Wortlaut des Gesetzes ablehnt, wonach sich die Versicherungen usw. nur auf die wucherischen Vermögensvorteile beziehen.

2. In § 302 c wird der sog. Nachwucher [4]) geregelt; sein Tatbestand setzt, wie schon der Name andeutet, das Bestehen eines wucherischen Rechtsgeschäfts im Sinn des § 302 a und b voraus, durch das ein anderer Gläubiger eine Forderung erworben hat, die einen übermäßigen Vermögensvorteil darstellt. Die wucherische Forderung kann in doppelter Weise Gegenstand des Nachwucherers sein a) dadurch, daß der Täter die Forderung erwirbt und weiter veräußert, b) dadurch daß der Täter die Forderung erwirbt und denjenigen Teil, der die wucherischen Vermögensvorteile enthält, geltend macht [5]). Wie in § 302 b kommen auch hier nur Wuchergeschäfte in Betracht, in denen die Vermögensvorteile, nur versprochen, nicht schon gewährt sind, erklärlich aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes, die Aufrechterhaltung oder Fortsetzung des durch das Wuchergeschäft hervorgebrachten sozialwidrigen Zustandes zu verhindern; an sich würde dieses Verhalten des Nachwucherers wie bei anderen Straftaten unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme oder der Begünstigung und Hehlerei zu behandeln sein. eine Sonderregelung beim Wucher erschien jedoch angezeigt angesichts der häufigen Manipulationen seitens der Wucherer durch vorgeschobene Personen sich des Gewinns zu versichern, ohne selbst als Wucherer erkannt und verantwortlich gemacht zu werden [6]). Nicht erforderlich ist daher dank dieser Sonderregelung, daß — wie bei der Teilnahme der Haupt- oder Vortäter usw. — der Begründer der wucherischen Forderung sich strafbar gemacht hat [7]). Auch bezieht sich der Nachwucher nur auf eine Forderung der vorbezeichneten, also in §§ 302 a und b bezeichneten Art, sodaß der Nachwucher beim Sachwucher des § 302 e nicht strafbar ist. Eine Forderung der vorbezeichneten Art setzt voraus, daß sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale des § 302 a gegeben sind [8]); dann ist es gleichgültig, ob der Täter die wucherische

[1]) v. Schwartze S. 75.
[2]) Komm.Ber. 389, LK. Note 4.
[3]) Olsh. 302 b, Isop. 308, Koffka 74, Frank I, 3.
[4]) Kitzinger a. a. O.
[5]) LK. zu § 302 c Note 2.
[6]) Komm.Ber. Sten. II. Anl. 390, v. Schwartze S. 77
[7]) Kitz. S. 9.
[8]) Kitz. S. 7/9, Frank, Olsh. Note 1, RG. 18 S. 419.

Forderung unmittelbar vom ersten Gläubiger oder durch Vermittlung eines oder mehrerer Rechtsnachfolger erwirbt, auch wenn die dazwischenstehenden Nachfolger gutgläubig sind[1]). Wesentlich ist nur, daß der Begründer der Forderung sämtliche Tatbestandsmerkmale, also auch die Kenntnis der Notlage, das Ausbeutungsbewußtsein, erfüllt, und daß der Erwerb der Forderung von der Entstehung derselben zeitlich getrennt ist, da sonst eine Bestrafung nach § 302 a Platz greift[2]). Die Forderung muß gegen den Bewucherten bestehen; besteht sie gegen Dritte, so fällt der Zweck des Gesetzes, einen Bewucherten zu schützen, weg[3]). Täter des Nachwuchers kann wie in § 302 a und b auch der Vertreter einer natürlichen oder juristischen Person sein[4]).

Der Erwerb muß mit Kenntnis des Sachverhalts geschehen; zum Sachverhalt gehören alle Tatsachen, die für den wucherischen Charakter der Forderung wesentlich sind; erlangt der Täter erst nach dem Erwerb der Forderung Kenntnis von ihrem wucherischen Charakter, so ist § 302 a nicht anwendbar; dolus eventualis genügt bei 302 c also nicht[5]). In welcher rechtsgeschäftlichen Form der Erwerb vor sich geht, ist im allgemeinen belanglos; häufig wird eine Cession oder ein Forderungskauf den Erwerb vollziehen, möglich sind aber auch einseitige Rechtsgeschäfte, ebenso wie unentgeltliche[6]). Streitig ist, ob der Erwerb kraft Gesetzes z. B. durch gesetzliche Erbfolge oder auch durch Verfügungen von Todes wegen (Testament, Vermächtnis) ausreicht? Das RG. bejaht diese Frage im Einklang mit der herrschenden Meinung[7]). Koffka[8]) läßt nur einen Erwerb in vertraglich oder einseitig rechtsgeschäftlicher Form zu. Kitzinger[9]) u. a. halten die erste Ansicht für zu weit, die zweite für zu eng und erklären denjenigen Erwerb für zulässig, der auf einem Willensakt des Erwerbers beruht. Letztere Meinung verdient den Vorzug. Die herrschende Ansicht bejaht den Erwerb, wenn der Täter, ohne zu wissen, daß sich in der Erbschaft eine wucherische Forderung befindet, diese annimmt und die erst nachträglich als Wucher erkannte Forderung verwertet. Nach dem Sinn des Gesetzes soll aber die Strafbarkeit des Täters davon abhängen, daß er sowohl beim Erwerb wie bei der Geltendmachung oder Veräußerung

---

[1]) Kitz. S. 26, LK. Note 3.
[2]) Kitz. S. 20.
[3]) Kitz. S. 9, Olsh. Anm. 1 zu § 302 c.
[4]) Binding S. 459, Olsh. und LK. zu 302 c, RG. 21 S. 434, a. A. Kitzinger S. 16—18.
[5]) Kitz. 30, 34, 36, RG. 36 S. 375, a. A. vgl. Begründung zum Entwurf 1927 S. 176.
[6]) Olsh. Note 1, Koffka S. 76.
[7]) RG. 36 S. 374, Olsh. N. 1, Opph. Delius 3, Schwartz N. 1, Frank N. 1.
[8]) S. 76.
[9]) S. 22—24, LK. N. 4, II, Liszt-Schmidt, 25. Aufl. § 143 Anm. 7.

vorsätzlich handelt, d. h. daß der Erwerb mit Kenntnis des Sachverhalts geschieht [1]); ein gesetzlicher Erwerb kann daher nur vorliegen, wenn der Täter im Augenblick des Erwerbs alle Tatsachen positiv gekannt hat, die für den wucherischen Charakter der Forderung wesentlich ist.

Zu dem Erwerb gesellt sich als zweites Tatbestandsmerkmal die Verwertung der Forderung durch Weiterveräußerung oder Geltendmachung derselben. Unter Weiterveräußerung ist jedes Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verstehen, durch welches die wucherischen Vermögensvorteile auf eine andere Person übertragen werden. Die Verwertung der Forderung ohne die wucherischen Vermögensvorteile ist straflos [2]). Ist über die wucherische Forderung ein Wechsel ausgestellt, so liegt eine Weiterveräußerung nur vor, wenn die Forderung mit übertragen wird, ein Inkasso oder Scheinindossament reicht nicht aus [3]). Geltendmachung liegt vor, wenn der Täter irgendwelche gerichtlichen oder außergerichtlichen Schritte unternimmt, um in den Besitz der wucherischen Vermögensvorteile zu gelangen; fraglich ist, ob auch die Annahme der vom Schuldner angebotenen wucherischen Vermögensvorteile oder die Entgegennahme der Aufrechnung eine Geltendmachung im Sinn des § 302 c bedeutet. Kitzinger [4]) verneint dies; zuzustimmen ist der Gegenansicht [5]), die eine Geltendmachung, d. h. ein positives Verhalten des Täters darin erblickt, daß durch die Annahme das Erlöschen des Schuldverhältnisses bewirkt wird. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise führt zu demselben Ergebnis; insofern durch die Annahme der vom Schuldner angebotenen Leistung die Forderung ebenso verwertet wird wie durch den Empfang der vom Täter geforderten Leistung. Stundung der wucherischen Forderung ist keine Geltendmachung; die Geltendmachung von Teilbeträgen einer wucherischen Forderung ist ebenso wie die wiederholte Geltendmachung einer Forderung eine einheitliche Handlung [6]).

Idealkonkurrenz [7]) ist anzunehmen, wenn der Täter verschiedene wucherische Forderungen durch mehrere Rechtsgeschäfte erwirbt, dieselben aber durch ein einheitliches Rechtsgeschäft weiterveräußert; das Gleiche gilt umgekehrt, wenn der Täter mehrere Forderungen durch ein einheitliches Rechtsgeschäft erwirbt, dieselben aber durch mehrere Rechtsgeschäfte weiterveräußert. Realkonkurrenz ist möglich mit § 302 a und b, wenn der Täter Teilnehmer am Vordelikt gewesen ist [8]).

[1]) vgl. S. 37 Ziff. 5. — das RG. wendet diese seine Ansicht auf den Streitfall nicht konsequent an!
[2]) Kitz. 18 und 28, Isop. 301.
[3]) Kitz. 29
[4]) S. 31—32, LK. A. 6.
[5]) Olsh. A. 2, Isop. 300.
[6]) Olsh. A. 2
[7]) Kitz. 42 ff.
[8]) Kitz. S. 43.

3. Der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Wucher setzt voraus, daß der gesamte äußere und innere Tatbestand des § 302 a, b oder c erfüllt ist; hinzu tritt das Merkmal der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit als straferhöhender Umstand. Gewerbsmäßigkeit liegt vor bei wiederholter Begehung derselben Straftat als einer Quelle von Vermögensvorteilen, verbunden mit dem Täterwillen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit seine Tätigkeit auf Erwerb zu richten. Gewohnheitsmäßigkeit bedeutet einen durch wiederholte Begehung einer bestimmten Handlung hervorgerufenen Hang, diese Handlung fernerhin zu begehen. Diese Gewohnheit wird nach der Natur des Wuchers immer mit einer gewinnsüchtigen, auf Erwerb gerichteten Absicht verbunden sein, der gewohnheitsmäßige Wucherer wird also stets auch ein gewerbsmäßiger sein [1]). Die Feststellung der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit erfordert aber nicht unbedingt den Nachweis mehrerer Begehungen, auch *eine* Begehung kann angesichts der Begleitumstände genügen [2]). Auf Teilnehmer findet § 50 Anwendung und im übrigen die allgemeinen Grundsätze bei Kollektivdelikten.

4. Die Bestimmung des § 302 e bedroht den sog. Sachwucher, der einen Gegensatz oder richtiger eine Ergänzung zum Kreditwucher darstellt. Er umfaßt alle Rechtsgeschäfte „anderer als der in § 302 a bezeichneten Art", eine Ausdrucksweise, die besagt, daß zunächst die Anwendbarkeit des § 302 a zu prüfen ist und § 302 e nur dann zutrifft, wenn 302 a nicht gegeben ist. Verschiedene Fälle von Sachwucher und Kreditwucher können daher nicht Bestandteile desselben Kollektivdelikts sein, zwischen ihnen ist nur Realkonkurrenz möglich [3]). Die Bezeichnungen Sach- und Kreditwucher sind ungenau, da es nicht darauf ankommt, ob eine *Sache* den Gegenstand des Vertrags bildet oder ein *Kredit* eingeräumt wird; maßgebend ist vielmehr, ob ein augenblickliches Geldbedürfnis [4]) befriedigt werden soll, oder ob ein anderer wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Der Unterschied liegt also in der Verschiedenheit der Zwecke, nicht der Formen oder Inhalte der Wuchergeschäfte, und daher fallen unter § 302 a nicht nur Kredit, sondern auch Bargeschäfte, und unter § 302 e nicht nur solche Geschäfte, deren Inhalt eine Sache bezeichnet, sondern ebenfalls Kredit- und Bargeschäft [5]). Es kommt also lediglich darauf an, ob ein Geschäft der Befriedigung eines gegenwärtigen Geldbedürfnisses dient oder nicht. Beispiele der unter § 302 e fallenden Geschäfte nennt die Begründung zur Novelle von 1893: Aufkauf von Forderungen, Vieh-

---

1) Binding S. 460 Anm. 1, Schwartz § 302 b, Olsh. N. 2.
2) Koffka S. 84, RG. 12 S. 388
3) GA. 56 S. 72.
4) a. a. O. zu § 302 a.
5) RGZ. 43 S. 116, RG. 35 S. 112.

leihe und Viehkaufgeschäfte, Uebervorteilungen anläßlich der Zuteilung von Grundstücken. Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren; Darlehen, die nicht Geld-, sondern andere vertretbare Sachen zum Gegenstand haben [1]), die Vermittlung von Anstellung von Theateragenten[2]), Berufstätigkeit eines Rechtskonsulenten und die Vermietung von Wohnungen [3]), überhaupt Bewucherungen bei Miet-, Dienst- und Werkverträgen, kurzum bei Rechtsgeschäften „anderer", d. h. jeglicher Art [4]). Auch die Tätigkeit des Vermittlers kann unter § 302 e fallen [5]).

Ein wesentlicher Unterschied zu § 302 a besteht in rechtlicher Beziehung insofern, als § 302 e die Strafbarkeit davon abhängig macht, daß der Wucherer gewerbs- und gewohnheitsgemäß handelt. Dieses Merkmal ist also beim Sachwucher nicht ein Tatumstand, der die Strafbarkeit erhöht (§ 50), sondern ein Tatumstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Daher ist zur Bestrafung des Gehilfen nicht erforderlich, daß er gewerbsmäßig handelt. § 50 findet keine Anwendung [6]). Ein weiterer Unterschied zu § 302 a ist, daß es beim Kreditwucher bezüglich des Darlehens und der Stundung der Geldforderung auf das Verhältnis der versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile zum üblichen Zinsfuß ankommt, beim Sachwucher auf das Verhältnis dieser Vorteile zum Wert der Leistung. Als Leistung ist dasjenige anzusehen, was der Gläubiger nach dem Vertrag zu gewähren hat, nicht dasjenige, was er tatsächlich gewährt [7]).

IV. Die Strafen.

Sämtliche Wucherbestimmungen des geltenden Rechts drohen Gefängnisstrafen und zugleich Geldstrafen an. Die Geldstrafe ist in jedem Falle obligatorisch. Bei § 302 a ist eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten, bei § 302 b eine solche bis zu einem Jahr zulässig. Beim gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher (§ 302 d) ist ebenso wie beim Sachwucher (§ 302 e) der Strafrahmen erweitert; die Mindeststrafe beträgt 3 Monate Gefängnis, sodaß eine Umwandlung in Geldstrafe nach § 27 b nicht möglich ist; außerdem muß auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. In den Fällen der §§ 302 a—c ist dies freigestellt. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnitts des StGB. §§ 13—42 und für Gesamtstrafen die §§ 74/79 RStGB.

---

[1]) Moser S. 5.
[2]) Koffka 93.
[3]) RG. 45 S. 198, 53 S. 285.
[4]) RG. 45 S. 199.
[5]) a. a. O. S. 26.
[6]) LK. Note 1.
[7]) RG. 29 S. 84.

D. Die Entwürfe.

I. Der Vorentwurf (1909).

Der VE. behandelt den Wucher im 28. Abschnitt unter der Ueberschrift „Glücksspiel und Wucher" und hat damit dem Wucher eine deutlichere und richtigere Stellung innerhalb der systematischen Einteilung der Delikte verschafft, als dies im geltenden Recht der Fall ist. Die Fassung der Tatbestände schließt sich eng an die des geltenden Rechts an und vereinzelte Aenderungen sind sachlich nicht von überragender Bedeutung und betreffen im allgemeinen weniger wichtige Streitfragen; eine Vereinfachung ist insofern erzielt, als die gesamten Wucherdelikte in 2 Bestimmungen, §§ 302 und 303, zusammengefaßt sind und der Tatbestand des § 302 b StGB. in den VE. nicht mit aufgenommen ist; dies mit Recht, denn die Fälle des qualifizierten Wuchers sind beinahe häufiger als der Normalfall und sind daher in die allgemeine Bestimmung des § 302 mit einbezogen, der dem durch die Erweiterung des Strafrahmens Rechnung trägt.

Die Wuchergeschäfte sind im VE. in wörtlicher Uebereinstimmung die gleichen wie im geltenden Recht. Auch die Beziehung der erstrebten Vermögensvorteile auf die Wuchergrundgeschäfte durch die Worte „mit Bezug auf" sind beibehalten, und die sich daran knüpfende Frage der Strafbarkeit des Vermittlers hat keine gesetzliche Lösung gefunden; dagegen sind die Worte des § 302 a „nach den Umständen des Falles" in den VE. nicht mit aufgenommen, da sie Selbstverständliches zum Ausdruck bringen und sachlich ohne Bedeutung sind Die Zwangslage des Bewucherten ist ebenfalls durch dieselben Worte charakterisiert wie im geltenden Recht; ein Vorschlag Schmidt's, statt der Fassung — Leichtsinn, Unerfahrenheit, Notlage — allgemein „Lage oder Verhältnis" zu wählen, wurde mit Recht abgelehnt, da der strafrechtliche Schutz nur bei einem Schuldner gerechtfertigt erscheint, der sich infolge erheblicher wirtschaftlicher oder persönlicher Unterlegenheit gegen Ausbeutung nicht selbst zu schützen vermag; die Fassung Schmidt's ist aber für diesen Zweck zu allgemein und würde die Gefahr in sich bergen, die Ausnützung jedes günstigen Umstandes als eine wucherische Ausbeutung erscheinen zu lassen und damit einem normalen Wirtschaftsleben die schwersten Fesseln auferlegen [1]).

Die Beziehung der Vermögensvorteile zu der Leistung hat keine Veränderung erfahren, der Wortlaut ist derselbe geblieben, sodaß die Frage Gläubiger- oder Schuldnerstandpunkt gesetzlich nicht entschieden wurde. Die Begründung stellt sich zwar mit der herrschenden Lehre

[1]) vgl. Begr. S. 838.

auf den Gläubigerstandpunkt, das aber insofern nicht von Bedeutung ist, als es im Gesetz selbst nicht zum Ausdruck kommt. Versuche, der herrschenden Lehre durch einen dementsprechenden Wortlaut Rechnung zu tragen, blieben aus teils zutreffenden Gründen erfolglos [1]). Ebenso wurde die Aufnahme einer Zinstaxe als Maßstab für die Höhe der wucherischen Vermögensvorteile abgelehnt [2]).

Der zweite Absatz des § 302 VE. regelt den Nachwucher und stimmt wörtlich überein mit § 302 c des geltenden Rechts, jedoch sind die Worte „mit Kenntnis des Sachverhalts" gestrichen. Ob der Vorentwurf damit eine sachliche Aenderung herbeiführen wollte, ist aus der Begründung nicht ohne Weiteres ersichtlich. Diese spricht eher dagegen [3]), indem sie darauf hinweist, daß der Wucher an sich ein vorsätzliches Delikt ist, und der Erwerb der wucherischen Forderung ein Tatbestandsmerkmal darstellt, auf das sich der Vorsatz des Täters sowieso beziehen muß, wenn der Tatbestand erfüllt ist. Nach dem Wortlaut des Vorentwurfs würde aber im Gegensatz zum geltenden Recht, das positive Kenntnis verlangt, auch dolus eventualis beim Erwerb der wucherischen Forderung genügen müssen, wenn man die Bestimmung des § 59 StGB. berücksichtigt. Dazu nimmt die Begründung keine Stellung; es entspricht jedoch auch dem Sinn des VE., der die Strafwürdigkeit weniger vom Erwerb der Forderung als von der nachträglichen Verwertung abhängig macht, und deshalb in Erweiterung des geltenden Rechts selbst den mit Strafe bedroht, der zwar ohne Kenntnis, also überhaupt gutgläubig, die Forderung erwirbt, diese aber nach erlangter Kenntnis weiter verwertet. Die Begründung verweist auf eine Parallelerscheinung bei den Münzdelikten (148 StGB.), wonach derjenige bestraft wird, der falsches Geld als echtes empfängt und es nach erkannter Unechtheit als echtes in den Verkehr bringt. In beiden Fällen erscheint das Verhalten des Täters weniger strafwürdig, weil die Motive des Handelns meistens darin bestehen, einen erlittenen Schaden wieder wettzumachen und daher bestimmt der VE. nur Geldstrafe. Im übrigen ist die Regelung dieselbe wie im geltenden Recht, sodaß neben den Erwerb der wucherischen Forderung deren Weiterveräußerung oder die Geltendmachung der wucherischen Vermögensvorteile treten muß.

§ 302 Abs. 3 VE. entspricht dem § 302 b StGB. und erhöht den Strafrahmen im Fall gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung, droht aber anders als das geltende Recht in besonders schweren Fällen Zuchthaus an; dabei ist an Fälle gedacht, in denen nicht nur die

[1]) Schmidt S. 271.
[2]) Begr. S. 839.
[3]) S. 839

wirtschaftliche Existenz des Schuldners bedroht ist, sondern dieser in seiner gesamten wirtschaftlichen Existenz vom Wucherer vernichtet wird, also ein vollständiger wirtschaftlicher Ruin herbeigeführt wird. Daß für solche Fälle Zuchthaus angedroht ist, erscheint durchaus gerechtfertigt. Die Bestimmung nennt neben der Gewerbsmäßigkeit die Gewohnheitsmäßigkeit und hat also nicht berücksichtigt, daß jeder gewohnheitsmäßiger Wucher auch ein gewerbsmäßiger ist [1]).

Den Sachwucher regelt § 303 VE. im Sinn des geltenden Rechts, ist aber in seiner Fassung deutlicher und trägt der herrschenden Meinung in der Frage, ob Gläubiger- oder Schuldnerstandpunkt, Rechnung durch den Wortlaut: „Vermögensvorteile, welche den Wert seiner (des Gläubigers) Leistung dergestalt überschreiten" usw. Die Vermögensvorteile des Gläubigers müssen also zu seiner eigenen Leistung in auffälligem Mißverhältnis stehen. (Gläubigerstandpunkt). Es ist nicht verständlich, daß diese Fassung nicht auch in § 302 VE. gewählt wurde, obgleich dort die Begründung ausdrücklich auf dem Gläubigerstandpunkt hinweist, während bei § 303 VE. die Begründung zu dieser Frage keine Stellung nimmt [2]); vermutlich verdankt diese Fassung ihre Entstehung gewissen Zufall, jedenfalls muß sie ohne volles Bewußtsein ihre Bedeutung gewählt worden sein. Gestrichen sind ebenso wie in § 302 VE. die selbstverständlichen Worte „nach den Umständen des Falles". Neu ist dagegen die Strafbarkeit des Nachwuchers beim Sachwucher, die ebenfalls Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit voraussetzt.

II. Der Gegenentwurf (1911).

Der GE. regelt den Wucher in den §§ 330 u. 331 im 24. Abschnitt unter der Ueberschrift „Vermögensbeschädigung und Vermögensgefährdung"; der 24. Abschnitt enthält eine Reihe recht verschiedener Delikte, in deren Gesellschaft der Wucher nicht die richtige Stellung in der systematischen Einteilung der Delikte gefunden hat, und in der seine Doppelnatur als Delikt der Betätigung des strafbaren Eigennutzes und als Delikt gegen das Vermögen eine einseitige Würdigung erfahren hat. Eine äußerliche Vereinfachung wurde erzielt durch die Zusammenfassung der Tatbestände wie im VE., auch ist wie in allen anderen Entwürfen der qualifizierte Wucher im Sinn des § 302 b StGB. ausgelassen. Sachlich sind grundlegende Veränderungen erzielt worden.

---

[1]) a. a. O. S. 39, 3.

[2]) Begr. S. 841.

Die Wuchergrundgeschäfte des § 330 sind das Darlehen und ein anderes Kreditgeschäft. Damit ist der frühere Gegensatz vor der Novelle von 1893 zwischen Kredit und Sachwucher wieder aufgenommen, indem § 330 Kreditgeschäfte, § 331 andere als Kreditgeschäfte, also Bargeschäfte voraussetzt. Unter Kreditgeschäft ist jedes Rechtsgeschäft zu verstehen, bei dem eine Leistung im Vertrauen auf eine Gegenleistung gemacht wird. Darunter fällt auch die Stundung einer Geldforderung, und daher ist dieses Wuchergrundgeschäft im § 330 GE. weggefallen [1]). Ebenso ist „der übliche Zinsfuß" als Vergleichsmaßstab fallen gelassen, weil, wie die Begründung betont, das notwendige Mißverhältnis der Leistungen dies in sich schließe und einen genügenden Maßstab für die Uebermäßigkeit abgebe. In der Frage der Vergleichung der Leistungen nimmt der GE. im Gegensatz zur herrschenden Lehre und zum VE. den Schuldnerstandpunkt ein, ohne dies überzeugend zu begründen, sodaß diese Aenderung des GE. keineswegs für richtig erachtet werden kann.

Beim Nachwucher, der in § 330 Abs. 2 geregelt ist, schließt sich der Gegenentwurf unter Ablehnung des VE. wieder an das geltende Recht an und verlangt die Kenntnis von der wucherischen Art der Forderung schon beim Erwerb derselben; begründet [2]) wird diese Ansicht damit, daß der zunächst gutgläubige Nachwucherer weder selbst wuchere, noch den Wucherer unterstütze. Dabei wird übersehen, daß es dem Nachwucherer freisteht, die Forderung ohne die wucherischen Vermögensvorteile geltend zu machen [3]); er stellt sich damit besser als derjenige, der falsches Geld als echtes erhält und damit überhaupt keine reelle Verwertungsmöglichkeit hat, der aber doch bestraft wird, wenn er das an sich wertlose Geld verwertet. Verlangt der Nachwucherer bei der Geltendmachung der Forderung auch die wucherischen Vermögensvorteile, so tritt er in die Stelle des Wucherers selbst, und *verdient* eine Bestrafung, die allerdings mit Rücksicht auf den dolus subsequens eine mildere sein soll, aber als solche doch zur erhöhten Sicherung des Einzelnen angezeigt erscheint, da der Nachweis des Nachwuchervorsatzes beim *Erwerb* der Forderung schwer ist und so der Wucherer im Falle der Strafloſigkeit bei dolus subsequens leicht die Möglichkeit hätte, Hand in Hand mit dem Nachwucherer die Vermögensvorteile unter Dach zu bringen. Die Verwertung der erworbenen Forderung setzt eine Verfügung oder die Geltendmachung der wucherischen Vermögensvorteile voraus. Verfügen ist weiter als veräußern und begreift in sich auch die Belastung der Forderung.

---

[1]) Begr. 301.

[2]) S. 302.

[3]) Kitz, 18 und 28, Isop. 301.

Die Straferhöhung bei gewerbsmäßigem Wucher unterliegt der generellen Regelung in § 95 des Gegenentwurfs, sodaß eine besondere Erwähnung überflüssig gewesen wäre. Der Sachwucher ist im § 331 GE. geregelt und entspricht mit der Ausnahme, die durch § 330 herbeigeführt ist, dem geltenden Recht und der Fassung des VE., jedoch ist in richtiger Erkenntnis, daß gewohnheitsmäßiger Wucher auch gewerbsmäßiger ist, nur dieser letztere vorausgesetzt und in gleicher Weise wird die Bestrafung des Nachwuchers beim Sachwucher vorgesehen.

III. Der Kommissionsentwurf (1913).

Der KE. bringt nichts Neues und kehrt im Wesentlichen zum geltenden Recht zurück. Die beiden Wucherbestimmungen § 381 und 382 sind wie im Gegenentwurf im Abschnitt über Vermögensbeschädigung und Vermögensgefährdung enthalten; wie in den anderen Entwürfen fehlt der qualifizierte Wucher des § 302 b StGB.

Die Wuchergrundgeschäfte sind wieder dieselben wie im geltenden Recht und die überflüssigen Worte: „der übliche Zinsfuß" und „nach den Umständen des Falles" sind in den Tatbestand nicht aufgenommen. Die begrüßenswerte Fassung des VE. in der Frage, von welchem Standpunkt aus die Leistungen zu vergleichen sind, hat der KE. nicht beibehalten, und die Lösung wieder der Wissenschaft und Praxis anheimgestellt dank der Worte: „Vermögensvorteile, die in auffälligem Mißverhältnis zu der (statt seiner) Leistung stehen; ebenso ist beim Sachwucher wieder die Gewohnheitsmäßigkeit neben die Gewerbsmäßigkeit gestellt; außerdem ist der Nachwucher mit dolus subsequens nicht mehr strafbar, der KE. hat also fast alle erfreulichen Fortschritte des VE. fallen gelassen und sich nur das zu eigen gemacht, was mit Recht als unglücklich bezeichnet wird, wie z. B. die systematische Stellung. Im übrigen ist die Regelung gleich geblieben wie im GE., sodaß auch der Sachnachwucher bestraft wird; allerdings sind die Strafen strenger, bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Wucher Zuchthaus bis zu 5 Jahren (auch beim Sachnachwucher), im übrigen Gefängnis.

IV. Der Entwurf 1919.

Dieser Entwurf steht wie die ganze Notgesetzgebung im Zeichen erhöhter Wucherbekämpfung, was in seiner Neigung zu besonders schwerer Strafen sinnfällig zum Ausdruck kommt, sachlich enthält er wohl die erheblichste Veränderung grundsätzlicher Art von allen Entwürfen, was sich z. T. auch aus der Tendenz erklärt, der mit der allgemeinen Not der Kriegs- und Nachkriegszeit zusammenhängenden gesteigerten

Rücksichtslosigkeit gewissenloser Wucherer entsprechend zu begegnen. Fortschrittlich ist die systematische Eingliederung des Wuchers zwischen Betrug und Erpressung in einem gesonderten Abschnitt §§ 371 ff. und damit eine seiner Eigenart entsprechend betonte Gegenüberstellung zu den anderen Delikten gegen das Vermögen. Die Wuchergrundgeschäfte haben keine wesentliche Aenderung erfahren; genannt sind „das Darlehen oder ein sonstiges Rechtsgeschäft, das zur Befriedigung eines Geldbedürfnisses oder zur Stundung einer Geldforderung dient". Durch diese Fassung ist vor allem der Rechtsprechung des RG. zur Auslegung des gesetzlichen Wortlauts Rechnung getragen, ohne sachlich etwas zu ändern. Die Zwangslage des Bewucherten ist wörtlich gleich beschrieben wie im geltenden Recht, und wie in den vorhergehenden Entwürfen sind die Umstände des Einzelfalles und „der übliche Zinsfuß" als Tatbestandsmerkmale weggefallen. Neu ist die Angleichung des Sachwuchers an den Kreditwucher, indem der Sachwucher unter der Voraussetzung der Ausbeutung einer Notlage des Schuldners auch bei einfacher Begehung bestraft wird; liegt eine Ausbeutung der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns vor, so ist die im geltenden Recht gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung erforderlich. Sachwuchergrundgeschäfte sind der Verkauf einer Ware oder sonstige Rechtsgeschäfte, die nicht der Befriedigung eines Geldbedürfnisses oder der Stundung einer Geldforderung dienen. Der Verkauf einer Ware ist nur als Beispiel genannt und als solches nicht geschickt gewählt, da der Erwerb durch den Schuldner auch der Deckung eines Geldbedürfnisses dienen kann, wenn dieser die Ware weiter veräußert und den Erlös als Darlehen zu behalten; es empfiehlt sich grundsätzlich nicht, Beispiele in den Tatbestand aufzunehmen, zumal es vorliegendenfalls weniger auf Form und Inhalt des Geschäftes, als vielmehr auf den Zweck, dem es dient, ankommt. Hier wie im Fall des Kreditwuchers ist Gefängnis angedroht, während in den anderen Fällen des Sachwuchers wie bei der sonstigen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Begehung Zuchthaus bis zu 10 Jahren vorgesehen ist. Entsprechend ist die Bestrafung des Nachwuchers, der bei sämtlichen Arten des Wuchers möglich ist, beim Kreditwucher, beim einfachen und qualifizierten Sachwucher; er ist im übrigen an das geltende Recht angepaßt und setzt Kenntnis von der Wucherlichkeit der Forderung beim Erwerb derselben voraus. Die Fassung ist im zweiten Teil des Tatbestandes vereinfacht, indem die Ausnutzung der erworbenen Forderung, also „das Veräußern oder Geltendmachen der wucherischen Vermögensvorteile" des geltenden Rechts durch das Wort „verwerten", charakterisiert wird. § 375 des Entwurfs gewährt die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten.

V. Die Entwürfe 1925 und 1927.

Diese letzten Entwürfe weisen in den meisten Fragen grundsätzlicher Art eine übereinstimmende Regelung auf, was sich aus dem beiden gemeinsamen Streben der Schaffung eines einheitlichen Strafgesetzbuchs mit Oesterreich erklärt, weshalb auch ihre gemeinsame Behandlung angezeigt erscheint. Die Entwürfe haben in ihren Wucherbestimmungen wenig erfreuliche Neuerungen zutage gefördert; anstatt sich die Fortschritte der vorhergehenden Entwürfe anzueignen, haben sie teils ganz neue und wenig glückliche Wege beschritten (ohne nähere Begründung) teils aber auch auf das geltende Recht, ja sogar auf das Recht vor der Novelle 1893 zurückgegriffen und gerade in diesem Punkt eine Stellung eingenommen, die als überholt anzusehen ist und eine umfassende Individualwucherbekämpfung in Frage stellt; ein Teil dieser Veränderungen wird allerdings auf das Konto des Rechtsangleichungsgedankens zu setzen sein. Die systematische Stellung ist erfreulicherweise vom E. 19 mit übernommen worden und der Wucher ist in einem besonderen Abschnitt zwischen Betrug und Erpressung gestellt, im E. 25 §§ 307 und 308, im E. 27 §§ 340 und 341; beibehalten ist wie in den anderen Entwürfen die Unterbringung der Tatbestände in zwei Bestimmungen, fortgefallen die wohl überflüssigen Merkmale der Zinsfußüberschreitung und der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Ein redaktioneller Fehler in § 307 Abs. 2 des E. 25 ist das Wort „wissentlich" und wegzudenken [1])

Die Wuchergrundgeschäfte sind in beiden Entwürfen nahezu gleich und ähnlich wie im geltenden Recht, nämlich das Darlehen, die Stundung einer Geldforderung und als dritte Gruppe abweichend vom geltenden Recht Geschäfte, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dienen [2]), und die Vermittlung einer Stundung. E. 27 fügt dem außerdem noch ausdrücklich die Vermittlung eines Darlehens bei. Damit hat die Frage der Strafbarkeit des Vermittlers im Einklang mit der herrschenden Lehre aber im Gegensatz zur Rechtsprechung des RG. eine gesetzliche Lösung in bejahendem Sinne erfahren, was angesichts des schon früher [3]) hervorgehobenen Umstandes, daß der Vermittler häufig der eigentliche Urheber des wucherischen Geschäfts ist, durchaus zweckmäßig und notwendig erscheint. Die Vermittlung eines Darlehens ist nach der Begr. des E. 25 [4]) stets „eine andere Leistung, die der Befriedigung eines Geldbedürfnisses dient" und deshalb im Wortlaut als überflüssig erschienen; angesichts der Verschiedenheit der Auffassungen

[1]) E. 25 Begr. S. 163 Anm. 1.
[2]) vgl. a. a. O. S. 46.
[3]) a. a. O. S. 26 vgl. Begr. S. 25 S. 163, E. 27 S. 176,
[4]) S. 163.

in dieser Frage ist jedoch dem E. 27 der Vorzug zu geben, der die Vermittlung des Darlehens ausdrücklich erwähnt und damit jeden Zweifel ausschließt.

Beide Entwürfe ersetzen die Worte „mit Bezug auf", die durch die Novelle von 1893 eingestellt wurden, durch die Fassung „für" ein Darlehen, „im Fall" der Stundung usw. und kehren damit zum Wortlaut des Gesetzes von 1880 zurück, ohne dies zu begründen. Die Fassung des geltenden Rechts durch die Novelle von 1893 wurde gewählt, um einer zu engen Auslegung vorzubeugen, da man erkannt hatte, daß die alte Fassung eine Bestrafung dann nicht zuließ, wenn die Ausbeutung erst im sogen. Wucherneben geschäft erfolgte, also z. B. Gewährung eines Darlehens unter gleichzeitigem Verkauf wertloser Waren zu unangemessenen Preisen[1]). Diese Schwierigkeiten müßten bei den Entwürfen erneut auftreten, da die Regelung der Vermittlerfrage dafür nicht unmittelbar herangezogen werden kann; es ist daher zu empfehlen, den Wortlaut des geltenden Rechts zu belassen, was sich mit der Tendenz der Entwürfe zu einer energischen Wucherbekämpfung besser verträgt, als der Wortlaut der Entwürfe selbst.

In beiden Entwürfen wird ebenso wie in allen anderen mit Ausnahme der vielleicht unabsichtlichen Wendung des § 303 VE. eine Stellungnahme zu der Frage, ob Gläubiger oder Schuldnerstandpunkt für das Mißverhältnis der Leistungen maßgebend sei, vermißt und die Begründung schweigen auch darüber. Auch die anfänglichen Versuche des E. 19 zur Schaffung eines einheitlichen Wuchertatbestandes sind von den E. 25 und 27 weder fortgeführt noch übernommen. Die Reformbedürftigkeit erschien den Entwürfen vielmehr in der gesetzlichen Formulierung der den Schuldner auszeichnenden Lage, obgleich sich in der Praxis eigentlich keine Bedenken oder Schwierigkeiten gezeigt hatten und trotz der wirtschaftlichen Depression der Zeit wenigstens in diesem Punkt das geltende Recht durchaus genügt hat. Dieses hält den Schuldner für schutzbedürftig, wenn er sich in einer Notlage befindet oder leichtsinnig oder unerfahren das Geschäft abschließt. Beide Entwürfe erweitern den Begriff Notlage durch das Wort „Zwangslage". Notlage ist eine die wirtschaftliche Existenz des Schuldners gefährdete Schwäche und betrifft im allgemeinen objektive, außerhalb der Willensbetätigung des Schuldners liegende Umstände, während Zwangslage jede Beeinträchtigung der schuldnerischen Handlungsfreiheit durch Umstände, die gegen seinen Willen wirksam sind, sein kann[2]) und es ist gleichgültig, ob der Zwang physisch durch äußere Mittel oder

[1]) RG. 27 S. 190, a. a. O. S. 25 u. S. 13.
[2]) Mannheim S. 355, Peschke S. 49.

als moralischer Druck auf die Psyche ausgeübt wird[1]). Das Anwendungsgebiet ist damit unübersehbar erweitert und das dem Wucher Typische, nicht eine irgendwie geartete Not, sondern eine solche, die gerade die wirtschaftliche Existenz bedroht und deshalb den Schuldner besonders geeignet zur Ausbeutung findet, ist nur einer der vielen Fälle, in denen sich der Schuldner in einer Zwangslage befinden kann und verleiht dem Tatbestand nicht mehr sein eigentliches Gepräge. Zwangslagen können sein z. B. die eingebildete Notlage oder Verhältnisse, in denen Kredit zur Beendigung einer künstlerischen Ausbildung, zur Verwertung von Erfindungen und Patenten usw.[2]) benötigt wird, also überhaupt Kreditinanspruchnahme zu produktiven Zwecken, zur Sicherung von Vermögensvorteilen, zur Bewahrung vor Schaden, auch wenn dieser keinen existenzbedrohenden Charakter hat. Darüber hinaus hat der Begriff Zwangslage sozialwucherischen Einschlag und umfaßt auch Zwangslagen allgemeiner Natur, Krieg, Inflation, Konjunkturen u. a. mehr. Ob auch diese Ausdehnung, die sich aber folgerichtig aus dem Wort selbst ergibt, beabsichtigt war, geht aus den Begründungen nicht hervor, die nur von der individuellen Zwangslage des Schuldners sprechen. Daß aber eine starke Ausdehnung beabsichtigt war, erklärt sich aus der allgemeinen Erbitterung gegen wucherische Ausbeutung, die der Krieg und seine Folgen mit sich gebracht hatte, und zum Teil auch aus dem Bestreben, selbst in Einzelheiten eine Uebereinstimmung mit dem österreichischen Recht zu erzielen[3]). Selbst wenn man mit einer gewissen Ausdehnung einverstanden sein will, so erscheint doch gerade in diesem Punkt eine Ausdehnung nicht wünschenswert, weil wenigstens in normalen Verhältnissen das geltende Recht Schutz genug gewährt, und die Regelung der Entwürfe in vielen Fällen Schutz gewährt, in denen kein Schutzbedürfnis vorliegt und somit eine erhebliche Belastung des normalen Verkehrsleben in sich trägt.

In beiden Entwürfen sind die Merkmale Leichtsinn und Unerfahrenheit beibehalten, der E. 25 fügt dem noch das Merkmal der Geistesschwäche bei, das schon nach geltendem Recht in das Merkmal der Unerfahrenheit einbegriffen ist, das durch mangelnde Bildung oder durch mangelnde Begabung also auch Geistesschwäche gekennzeichnet ist[4]). Der Entwurf 27 enthält stattdessen das Merkmal des „Mangels an Urteilsvermögen", das bisher wenigstens in dieser Form auch in ausländischen Rechten nirgends aufgetaucht ist[5]) und dies aus begreiflichen Gründen, da die Feststellung dieses Merkmals in der Pra-

[1]) Honig S. 25.
[2]) vgl. a. a. O. S. 31.
[3]) vgl. E. 27 S. 175.
[4]) vgl. a. a. O. S. 32.
[5]) vgl. a. a. O. S. 29 ff.

xis erhebliche Schwierigkeiten bieten kann. Soll der Mangel an Urteilsvermögen auf mangelnder Begabung, oder auf mangelnder Erfahrung oder auf einem Nichtswissen bestimmter Umstände beim Einzelfall beruhen, oder auf allem zusammen und wie soll der Richter diesen Mangel feststellen? — Wenn nicht durch Sachverständige, so durch die Aussagen des Bewucherten selbst und dann besteht die Gefahr, daß der Bewucherte jedes ihm lästige Geschäft auf einen Mangel an Urteilsvermögen zurückführt und daß der Geschäftsgegner sich häufig bei einem ihm günstigen Geschäft der strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen hat. Die Unsicherheit im Rechtsverkehr könnte dadurch eine enorme Steigerung erfahren und die Grenze zwischen erlaubtem, reellem Geschäft und wucherischem Geschäft wäre außerordentlich unbestimmt und fließend. Und welchen Grad muß der Mangel an Urteilsvermögen haben? Schließlich wird fast jeder, der ein für sich ungünstiges Geschäft abschließt, entweder in einer bestimmten Zwangslage handeln oder die Nachteile einem gewissen Urteils u n vermögen zu verdanken haben, wann ist dieses aber so beschaffen, daß der Schuldner schutzbedürftig erscheint? Die Bedenken gegen dieses Tatbestandsmerkmal sind erheblich und es empfiehlt sich, es beim geltenden Recht zu belassen, da Fälle schwerer Art eines Mangels an Urteilsvermögen unter Leichtsinn und Unerfahrenheit gestellt werden können und die Schutzbedürftigkeit des Schuldners damit hinreichend garantiert erscheint.

Eine gewisse Vollendung hat in beiden Entwürfen übereinstimmend der Tatbestand des Nachwuchers erfahren. Es wird wie im E. 19 hauptsächlich auf die Verwertung der erworbenen Forderung abgestellt und hierbei ist volle Kenntnis von der Wucherlichkeit der Forderung vorausgesetzt, dolus eventualis genügt nicht. In welchem Zeitpunkt, ob **beim** Erwerb oder nachträglich die Kenntnis erworben wird, ist unerheblich, sie muß nur bei der Verwertung vorhanden sein.

Weniger glücklich ist die Fassung des Sachwuchertatbestands, ohne sachliche Bedenken zu erregen. § 308 des E. 25 schließt sich in der Formulierung an die Kreditwucherbestimmung des § 307 an und umfaßt Leistungen, die **nicht** der Befriedigung eines Geldbedürfnisses des anderen dienen und nicht in der Stundung einer Geldforderung oder der Vermittlung einer solchen Stundung bestehen. Es wäre einfacher gewesen, den Wortlaut des geltenden Rechts anzunehmen, „Leistungen anderer als der in § 307 bezeichneten Art." § 341 des E. 27 hat wohl den Wortlaut vereinfacht, aber die Formulierung ist etwas zu knapp und könnte vielleicht zu Zweifeln Anlaß geben; sie lautet: „für eine Ware oder eine andere Leistung" und bringt damit keine deut-

liche Abgrenzung gegenüber § 340, sodaß auch hier die Fassung des geltenden Rechts empfohlen wird, „eine Leistung anderer als der in § 340 bezeichneten Art". Die Einfügung des Beispiels „eine Ware" ist aus oben dargelegten Gründen nicht gutzuheißen[1]). Sonst entspricht der Tatbestand dem des Geldwuchers. In beiden Entwürfen ist der Nachwucher entsprechend gleich geregelt und sowohl beim Geld- wie beim Sachwucher strafbar.

Die Strafen sind wie im E. 19 bei einfacher Begehung Gefängnis, bei Gewerbsmäßigkeit Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Gewohnheitsmäßigkeit ist mit Recht in die Tatbestände nicht mehr aufgenommen worden.

VI. Kritische Würdigung.

Eine gemeinsame Betrachtung der Entwürfe in ihrer Stellungnahme zum geltenden Recht zeigt, daß alle praktisch wichtigen Streitfragen in irgend einer Form von den Entwürfen beachtet worden sind, und daß nicht streitige, aber reformbedürftige Fragen in den Entwürfen eine mehr oder weniger gute Behandlung erfahren haben. Vergleicht man die einzelnen Entwürfe miteinander, so ergibt sich die bedauerliche Tatsache, daß keiner der Entwürfe auf den Errungenschaften seines Vorgängers weitergebaut hat, sodaß in grundsätzlichen Fragen bedeutender Art keine einheitliche Stellung errungen worden ist. Nur Punkte nebensächlicher Art haben eine gemeinsame Regelung erfahren. So ist der Tatbestand des schweren Wuchers (§ 302 b) allgemein gestrichen worden und durch eine Erweiterung des Strafrahmens ersetzt; eine gewisse Uebereinstimmung herrscht auch in dem Verzicht auf die Zinsüberschreitung als Maßstab für die Uebermäßigkeit der Vermögensvorteile und auf die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles als Tatbestandsmerkmale ,da sie überflüssig bzw. selbstverständlich erscheinen; allgemein bejaht wird in den Entwürfen auch die Strafbarkeit des Nachwuchers beim Sachwucher.

Außer diesen Punkten nebensächlicher Natur ist kein einheitlicher Standpunkt in den wichtigen Fragen der Zusammenfassung des Kredit- und Sachwuchertatbestandes, des Gläubiger- oder Schuldnerstandpunktes, der Strafbarkeit des Vermittlers u. a. erreicht worden. Die Frage der Strafbarkeit des Vermittlers als Täter ist nur von den Entwürfen 25 und 27 in Angriff genommen worden und hat im E. 27 eine wohl befriedigende Lösung erfahren. Die Frage, ob die Vergleichung der Leistungen von der Gläubiger- oder Schuldnerseite aus zu betrachten sei, hat nur im VE. eine anscheinend unabsichtliche Formulierung

[1]) a. a. O. S. 46.

hervorgerufen und im Gegenentwurfe eine der herrschenden Meinung widersprechende Lösung gefunden, während alle anderen Entwürfe auf diese Frage überhaupt nicht eingehen und sich der Fassung des geltenden Rechts anschließen. Schließlich hat die wohl wichtigste Frage nach der Vereinheitlichung des Tatbestandes nur im GE. mit der Scheidung in Kredit- und Bargeschäfte einen anfänglichen und im E. 19 mit der teilweisen Gleichstellung von Geld- und Sachwucher einen fortschrittlichen Versuch der Lösung erfahren. Die überhaupt nicht reformbedürftige Regelung der vom Wucherer ausgenützten besonderen Verhältnisse des Schuldners (Notlage usw.) hat in den Entwürfen 25 und 27 eine starke und nicht sehr günstige Veränderung erfahren, während alle anderen Entwürfe sich darin dem geltenden Recht anschließen; so zeigt sich ein im allgemeinen bunt bewegtes Bild reformatorischer Tätigkeit und die einzige Uebereinstimmung aller Entwürfe untereinander und mit dem geltenden Recht herrscht darüber, daß der Wucher bei den heutigen wirtschaftlichen Anschauungen eine strafrechtliche Reaktion erfordert.

Wenn man eine freie Gestaltung des Wirtschaftslebens auch durchaus gutheißen kann, so haben doch die Erfahrungen früherer Zeiten, vor allem die Zeit des liberalistischen Individualismus gelehrt, daß das Wirtschaftsleben nur in bestimmten von der Rechtsordnung gezogenen Grenzen eine günstige Entwicklung nimmt. So wird heute grundsätzlich die Notwendigkeit der Bestrafung des Wuchers anerkannt, wenngleich auch bei der tatbestandlichen Fassung aus den Interessen des Staats, einerseits, den freien wirtschaftlichen Lauf nicht zu hemmen, andererseits, schädigende Auswüchse zu verhindern, schwer lösliche Schwierigkeiten entstanden sind, die sich durch den plötzlichen Umsturz aller Verhältnisse im letzten Jahrzehnt bedeutend vermehrt haben. Diese haben aber auch die Erkenntnis vertieft, daß ein Gesetz, das auf Dauer berechnet ist, und den normalen Schwankungen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens gerecht werden soll, nicht so beschaffen sein kann, daß es auch für anormale Ausnahmezustände geeignet wäre. Ausnahmezustände können so mannigfaltige und unberechenbare Veränderungen hervorrufen, daß ihnen natürlicherweise nur eine zeitlich gleichstehende Sondergesetzgebung gewachsen sein kann. So wird es die Aufgabe der Reform sein, einen Wuchertatbestand zu schaffen, der unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Verlauf liegenden voraussehbaren Veränderungen auf normale Verhältnisse zugeschnitten ist. Von größter Bedeutung ist hierfür die Vereinigung des Kredit- und Sachwuchers in einem einheitlichen Tatbestand; sie hat in den Entwürfen keine genügende Beachtung erfahren und soll im Folgenden behandelt werden, da sie allgemeiner grundlegender Natur ist; die

Probleme und Streitfragen, die sich an einzelne Tatbestandsmerkmale knüpfen, sind schon im Vorhergehenden gewürdigt worden.

Das geltende Recht enthält keine scharfe sachliche Unterscheidung zwischen Kredit- und Sachwucher; sowohl § 302 a kann auf Bargeschäfte Anwendung finden, als auch § 302 e auf Kreditgeschäfte. Trotzdem setzt § 302 e Gewerbsmäßigkeit voraus und schließt daran eine erhöhte Bestrafung. Dieser Umstand erscheint bei der sachlichen Gleichheit beider Bestimmungen widerspruchsvoll und nicht gerechtfertigt, insofern Fälle möglich sind, die hinsichtlich der wucherischen Betätigung vollkommen gleich liegen und nach § 302 a gering bestraft werden, nach § 302 e aber überhaupt nicht oder schwer [1]). Der Gegenentwurf scheidet klar in Kredit- und Bargeschäfte [2]), während der E. 19 eine teilweise Gleichstellung herbeiführt, indem der Sachwucher auch ohne Gewerbsmäßigkeit unter bestimmten Voraussetzungen strafbar ist [3]). Diese verschiedenen Möglichkeiten und die Mangelhaftigkeit des ganzen Rechts weisen einer Reform zwei Wege: völlige Gleichbehandlung des Kredit- und Sachwuchers oder eine scharfe Trennung in Kredit- und Barwucher.

Für eine Trennung der Tatbestände spricht in erster Linie die erhöhte Gefährlichkeit des Kreditgeschäftes gegenüber dem Bargeschäfts [4]). Kreditgeschäfte sind solche, bei denen eine Leistung im Vertrauen auf die spätere Bewirkung der Gegenleistung gemacht wird, also Geschäfte mit zeitlicher Verschiedenheit in der Erfüllung von Leistung und Gegenleistung. Gerade die Möglichkeit späterer Leistung verleitet den Schuldner häufig zu einer Ueberschätzung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und in übertriebenem Optimismus rechnet er oft mit Gewinnen und günstigen Geschäftsabschlüssen, die nachher ausbleiben und ihm die Möglichkeit der Erfüllung erschweren. Anders das Bargeschäft; hier muß der Schuldner sofort leisten, also zu einer Zeit, in der er seine Leistungsfähigkeit klar überblicken kann und nicht versucht wird, sich durch unsichere Aussichten zu überschätzen, sodaß er im allgemeinen nur ein Geschäft unter normalen Bedingungen eingehen kann. — Neben der erhöhten Bereitwilligkeit des Schuldners zum Abschluß auch ungünstiger Geschäfte birgt das Kreditgeschäft eine weitere Gefahr für den Fall, daß der Schuldner seine Verpflichtungen nicht pünktlich einhalten kann; dies setzt den Gläubiger in die Lage, den Schuldner durch Stundungen oder weitere Kredite vollends in seine Hand zu bekommen; der Schuldner, der infolge seiner bedrängten finanziellen Lage und dem Mangel an Sicherheiten sonst keinen Kredit findet, ist

[1]) a. a. O. S. 39 ff.
[2]) a. a. O. S. 43.
[3]) a. a. O. S. 46.
[4]) Schmidt S. 255, Koffka S. 30, Isop. S. 249.

ganz auf den Gläubiger angewiesen und gerät in eine wirtschaftliche Abhängigkeit, die der Gläubiger in der übelsten Weise ausnützen kann, indem er den Schuldner zur Eingehung nachteiligster Geschäfte zwingt. Gerade dieses zweite Moment fällt aber beim Bargeschäft vollständig weg, da nach Abschluß des Geschäfts die gegenseitigen Beziehungen wieder auseinandergehen und der Schuldner von vornherein in der Lage ist, die Wirkung und die Folgen des Geschäfts zu überblicken. Aus dem Gesagten ergibt sich jedenfalls, daß die Regelung des geltenden Rechts, die in dieser Richtung überhaupt nicht trennt, und dadurch Kreditgeschäfte je nach ihrer Begehung einmal leicht, das anderemal schwer bestraft, keine einheitliche Würdigung darstellt, dem Wesen des Kreditgeschäfts nicht gerecht wird und innerlich als ungerecht empfunden werden muß. Angezeigt erscheint vielmehr eine Trennung und dann die ausschließliche Bestrafung des Kreditwuchers, oder wenn auch der Barwucher für strafbar erklärt wird, eine strengere Bestrafung des Kreditwuchers.

Die Scheidung in Kredit- und Bargeschäfte wird teilweise abgelehnt und an ihrer Stelle eine Vereinigung beider Geschäfte in einen Tatbestand gefordert[1]). Es wird eingewandt, daß die soziale Gefährlichkeit beim Barwucher dieselbe sei wie beim Kreditwucher; auch im Volksbewußtsein, in der Sprache, in der Bezeichnung und in der moralischen Würdigung sei kein Unterschied vorhanden. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß der Zweck eines Darlehens oftmals der Befriedigung eines Sachbedürfnisses, nicht eines Geldbedürfnisses diene und daß es widerspruchsvoll sei, durch diese Unterscheidung zwischen Kredit- und Sachwucher auf die Zwecke abzustellen, die eine unzulängliche Beurteilung unumgänglich mache, je nachdem man einen näheren oder entfernteren Zweck als maßgebend ansehe[1]). Beispielsweise wird angeführt: Wer eine Wohnung braucht, wird sich dieselbe durch Aufwendung von Geldmitteln verschaffen können; nimmt er nun zu diesem Zweck ein Darlehen auf, so ist es fraglich, ob das Darlehen der Befriedigung eines Geldbedürfnisses, nämlich dem Erwerb der erforderlichen Geldmittel, oder eines Sachbedürfnisses, dem Erwerb der Wohnung, dient. Im letzteren Fall wäre eine Bestrafung von der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Begehung abhängig, im ersten Fall genügte die einfache Begehung, und doch erscheinen beide Fälle gleich strafwürdig. — Dieser Einwand ist gegenüber dem geltenden Recht angebracht, nicht aber gegenüber einer Trennung in Kredit- und Bargeschäfte, weil bei dieser Unterscheidung der im Geschäft erstrebte Zweck für die Strafbarkeit ohne Bedeutung ist.

---

[1]) Mannheim S. 353, Moser S. 23, Isop. S. 203, 248.

Ein weiterer Einwand ist der, daß sich bei einer geringeren Strafbarkeit oder völligen Strafloſigkeit des Sachwuchers der Wucher in seiner bekannten Vielfältigkeit sofort auf dieses Gebiet beschränkt würde, um sich so die vom Gesetz selbst gebotenen Vorteile zunutze zu machen und den Zweck des Gesetzes zu vereiteln [1]). Damit im Zusammenhang steht der wohl ausschlaggebende Gedanke, daß auch die Trennung zwischen Kredit- und Bargeschäften mit einer geringeren Bestrafung der letzteren dazu führen kann, daß besonders schwere Fälle von Bargeschäften im Vergleich zu leicht gelagerten Fällen von Kreditgeschäften keine genügende Bestrafung erfahren. Wohl ist der Begründung Schmidt's S. 255 fff. darin recht zu geben, daß die Kreditgeschäfte im allgemeinen eine erhöhte Gefährlichkeit und eine größere Sozialschädlichkeit aufweisen, dies schließt aber nicht aus, daß es auch Bargeschäfte im Einzelfall geben kann, die den Schuldner nicht bloß schädigen, sondern wirtschaftlich sogar vollkommen ruinieren, und dann geht es nicht an, daß solche Geschäfte wie im geltenden Recht nur bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung oder wie bei der Trennung in Kredit- und Bargeschäfte nur leicht oder gar nicht bestraft werden. Man sieht, daß die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Wuchergrundgeschäfte in der Praxis des täglichen Lebens und die enge Verbundenheit des Wuchers mit den jeweiligen wirtschaftlichen Strömungen und Verhältnissen es mit sich bringt, daß eine Beurteilung des einzelnen Geschäfts auf seine soziale Verwerflichkeit am gerechtesten nur in einem einheitlichen Strafrahmen erfolgen kann, der dem Richter einen freien Spielraum bei der Prüfung des Einzelfalles gewährt und ihm ermöglicht, der wechselnden Strafwürdigkeit Ausdruck zu verleihen.

Die Befürchtungen einer Einschnürung des Verkehrslebens durch diese Regelung werden sich ebenso wie gegenüber dem Gesetz von 1893 und der Bestimmung des § 138 Abs. 2 BGB. als grundlos erweisen und es ist zu hoffen, daß die nächsten Reformbestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Wuchertatbestandes führen, der eine Lösung der schwebenden Fragen im Sinn der herrschenden und hier geäußerten Ansichten enthält und eine kraftvolle und gerechte Wucherbekämpfung gewährleistet.

---

[1]) Isop. S. 176.

Lebenslauf.

Geboren am 21. August 1906 zu Feuerbach als Sohn des Arztes Dr. med. Adolf Hartmann und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Schröder besuchte ich das Reformrealgymnasium in Feuerbach und mit zeitweiliger Unterbrechung in Stuttgart und legte im Frühjahr 1924 die Reifeprüfung an der Oberrealschule in Feuerbach ab. Ich widmete mich dem Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Tübingen, München und Berlin und legte im Frühjahr 1929 in Tübingen die erste höhere Justizdienstprüfung ab. Sodann trat ich in den gerichtlichen Vorbereitungsdienst bei den Stuttgarter Gerichten. Am 4. Februar 1933 promovierte ich zum Dr. iur. Zur Zeit betreibe ich meine Zulassung als Rechtsanwalt.